

Amtsblatt

Nr. 79

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson (FDP)	1364
Bekanntmachung Rechnungslegung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Göttingen	1365
Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen); einschließlich Anlage 1 vom 02.12.2020	1366
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 02.12.2020	1408
Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020	1428
Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 02.12.2020	1436
Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2021 vom 02.12.2020	1488
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche" (einschl. Anlage 1)	1503
Waldbrandbeauftragte Altkreis Göttingen und Altkreis Osterode mit Anlage Karte Waldbrandgefahrenbezirke Süd	1516

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u> Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing am 10.12.2020	1520
---	------

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Stadt
Bad Sachsa 1521

Gemeinde Friedland

8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 - 2020 1522

Samtgemeinde Gieboldehausen

Genehmigung 41. Änderung des Flächennutzungsplanes 1524

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkassenzweckverband Duderstadt

Verbandsversammlung am 08.12.2020 1530



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 13 – Stadt Bad Lauterberg im Harz – Stadt Bad Sachsa – Ge-
meinde Walkenried
Partei: Freie Demokratische Partei (FDP)

Der Kreistagsabgeordnete,
Herr Daniel Quade, Blücherstraße 12 37441 Bad Sachsa
hat sein Kreistagsmandat zum 02.12.2020 niedergelegt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit
§ 77 Abs. 1 NKWO² habe ich
Herrn Christoph Blanke, Am Mühlenberg 11, 37441 Bad Sachsa
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 30.11.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 02.12.2020 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2019 des Landkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 04.12.2020 bis einschließlich 14.12.2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Bernhard Reuter

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

S a t z u n g

über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die im Altkreis Göttingen¹ angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
 - Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
 - Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
 - Kompostanlage Breitenberg
 - Kompostanlage Dransfeld
 - Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
 - Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
 - sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
 - Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
 - Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

- (3) Der Landkreis kann sich bei der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise Dritter bedienen. Insbesondere bedient sich der Landkreis für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen bei nachstehenden aufgeführten Tätigkeiten Dritter:

- bei der Leerung und Abfuhr der Abfallbehälter (einschließlich der Abfallsäcke)
- bei der regelmäßigen Abfuhr und Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 a + b, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung.

Der Landkreis bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung im Sinne dieser Satzung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen für das Gebiet des Altkreises Göttingen.

Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallbewirtschaftung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Absatz 1 NABfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallbewirtschaftung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 in Spalte 3 gekennzeichneten Abfälle ausgeschlossen, Absatz 7 bleibt unberührt.

Die in der Anlage 1 in Spalte 4 gekennzeichneten Abfälle dürfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld oder eines Beauftragten sowie des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Anlagene Genehmigung nur entsorgt werden, wenn dieses vor Anlieferung beim Landkreis schriftlich beantragt und die Unschädlichkeit für die Entsorgungsanlagen sowie deren Betrieb festgestellt ist und die schriftliche Zustimmung vorliegt.

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Änderung.

Der Landkreis kann die Zustimmung unter Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen, Befristungen und Bedingungen) erteilen, sofern dies für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung oder aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

Im Einzelfall kann der Landkreis auf die schriftliche Zustimmung verzichten.

Einzelheiten und Verfahren richten sich nach § 20.

- (4) Abfälle, die von der Menge her für eine Bereitstellung in zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes und zwar auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr, nicht eingesammelt oder befördert werden dürfen.

Die Regelungen in den §§ 6 bis 16 bleiben unberührt.

Darüber hinaus kann der Landkreis Abfälle wegen ihrer Art vom Einsammeln und Befördern ausschließen, sofern an deren Entsorgung besondere Anforderungen zu stellen sind und die daher nicht mit Restabfall vermischt angeliefert werden dürfen, Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Dem Landkreis dürfen Abfälle nicht übergeben werden, sofern diese während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können.

Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

- (6) Soweit Abfälle nach Absatz 3, 5 oder 12 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Absatz 10 oder 11 nicht angenommen werden, ist die/der Besitzer*in zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

- (7) Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushalten entsprechend § 12 oder in anderen Herkunftsbereichen in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 16 anfallen.

- (8) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der derzeit gültigen Fassung, ausgeschlossen.

Verpackungsabfälle aus Papier, Pappe oder Karton können gemeinsam mit dem Altpapier entsprechend § 14 entsorgt werden.

- (9) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Abfälle ausgeschlossen, die gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG nicht der Überlassungspflicht an den Landkreis, sondern einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (10) Nicht angenommen werden, Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

- (11) Nicht angenommen werden Fahrzeug- und Industriebatterien im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung.

- (12) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 bis 16 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 18 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Alle Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (5) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.

- (6) Auf schriftliche Anzeige wird die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und den Nachweis nach Absätzen 5 und 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absätzen 5 und 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Absätzen 5 oder 6 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absätze 3 bis 5, 7, 8 oder 12 ausgeschlossene Abfälle, für Abfälle, die nach § 2 Absätze 10 und 11 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5

Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung im Gebiet des Altkreises Göttingen eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Restabfälle, § 6
 - 2 a. Sperrmüll, § 7
 - 2 b. Altholz, § 7
 3. Bioabfälle, § 8
 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume, § 9
 5. Bauabfälle, § 10
 6. (aufgehoben)
 7. Problemabfälle, Altmedikamente, § 12
 8. Altmetalle, § 13
 9. Altpapier, § 14
 10. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien, § 15
 11. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), § 16.

- (2) Alle Abfallbesitzer haben die in Absatz 1 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 3 sowie der §§ 6 bis 16 getrennt bereitzuhalten und zu überlassen.

Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.

- (3) Abfälle nach Absatz 1 Nummern 2a, 2b, 8 und 10 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung nach Maßgabe der §§ 7, 13 und 15 abgeholt. Die Abholung in einem Termin ist auf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle beschränkt.

§ 6 Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich durch die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter Fälle ergeben, die bei Grundstücken durch Überversorgung gegenüber dem Mindestwert nach § 18 Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen, kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die 4-wöchentliche Leerung des Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden, wenn dies abfallwirtschaftlich vertretbar ist.
- (5) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 06:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß § 7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absätze 2 und 3 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (6) Die Abfallbehälter sind verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen oder eine maschinelle Nachverdichtung nicht erlaubt.
- (7) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. Die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hinderungsgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz 8 gilt entsprechend.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat die oder der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (9) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt Abfall anfällt, dürfen für die Bereitstellung von Abfall neben den festen Restabfallbehältern nur Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Die Restabfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ können auch auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld abgegeben werden.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.
- (11) Die Absätze 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 11 entsprechend, soweit sich aus den §§ 7 bis 16 nichts anderes ergibt.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (2) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.

- (3) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Landkreis Göttingen“ (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) mitgenommen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 11, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.
- (6) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 bis 4 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (9) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 8

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.

- (2) Bioabfälle sind in nach § 17 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen.

Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 18 Absatz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.

Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.

Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (5) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 26 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.

- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsbäume

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.

- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.

- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfälle werden gesondert entsorgt; der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekanntgegeben. Baum- und Strauchschnitt ist, mit verrottbaren Bindfaden gebündelt, nicht länger als 1,50 m und Astdurchmesser nicht über 10 cm bereitzustellen; Höchstgewicht 30 kg je Bündel. Lose Pflanzenabfälle sind im gebührenpflichtigen Laubsack bereitzustellen.
- (4) Für zu Baum- und Strauchschnitt gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (5) Weihnachtsbäume, befreit von jeglichem Schmuck, sind nach gesonderter Bekanntmachung an den Sammelstellen des Landkreises bereitzustellen. Der Zeitpunkt wird mindestens zwei Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.

§ 10

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, mineralische Baureststoffe sowie nicht mineralische Bauabfälle, z. B. Bauholz, Verbundstoffe, Fenster, Türen und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg oder Dransfeld zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
Nicht mineralische Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen - in der jeweils gültigen Fassung - dem Landkreis auf der Entsorgungsanlage Deiderode zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden; § 20 ist zu beachten.
- (4) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keiner Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die/der Bauherr*in der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept).

Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern.

Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme).

Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller erhoben.

- (5) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen.

Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und zum Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.

- (6) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Problemabfälle, Altmedikamente

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

Lampen im Sinne des § 15 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.

Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, sind entweder der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 2 oder dem Schadstoffsammellager nach Absatz 5 zuzuführen.

- (2) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 können bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis zweimal jährlich an den nach § 26 bekanntgegebenen Standplätzen durchführt, abgegeben werden.

Die abzugebende Gesamtmenge soll 50 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Dabei soll das Fassungsvermögen der einzelnen Behälter bzw. Gebinde nicht größer als 20 l sein.

- (3) Altmedikamente sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

- (4) Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 9).
- (5) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 und Lampen können zu den vom Landkreis festgelegten und bekanntgegebenen Zeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode (Schadstoffsammellager) abgegeben werden. Bei einer einzelnen Anlieferung darf die Gesamtmenge von 100 kg nicht überschritten werden.

§ 13 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf den Entsorgungsanlagen angeliefert werden. Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind nur Anlieferungen von Kleinmengen bis 200 kg möglich.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 und 9 bis 11 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin - die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antrags-
eingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der
Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 14 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften,
Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen
aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch
nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 8).
- (2) Altpapier wird 4-wöchentlich abgefahren. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens zwei
Wochen vorher gemäß § 26 bekannt gegeben.
- (3) Altpapier ist entweder in nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Papiertonnen, gebündelt oder
in Pappkartons geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Dabei darf das Gewicht je
Bündel/Karton höchstens 35 kg betragen, die außerhalb der Papiertonnen bereitgestellte Menge
darf 0,5 m³ nicht überschreiten.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 5 bis 8 entsprechend.
- (5) Das Einbringen anderer Abfälle als Altpapier in die Papiertonne ist unzulässig.
Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe
(insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht
geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte
Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter
Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine
Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 13 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Papiertonnen besteht kein Anspruch darauf, dass die
Leerung nachgeholt wird.

§ 15 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie
z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische
Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische
Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen
oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.
Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder
Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner
äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1
Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 7 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 5) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 3.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgeholt. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 12 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (8) Entgegen § 2 Absatz 11 können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.
- (9) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

- (10) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin- die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 11 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 12 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der AVV.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit:
- 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum
 - 1.100 l Füllraum

2. Restabfallbehälter / Müllgroßbehälter (MGB) mit: 2.500 l Füllraum

Nur für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie für Haushaltsauflösungen und befristete Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen unter Beachtung des Absatzes 4.
Die Leerung der MGB erfolgt auf Abruf.

3. Komposttonnen mit:
- 40 l Füllraum
 - 60 l Füllraum
 - 80 l Füllraum
 - 120 l Füllraum
 - 240 l Füllraum
 - 770 l Füllraum*
 - 1.100 l Füllraum*

- *) Die Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

4. Saison - Komposttonnen

(Leerung vom 01.04. bis 31.10.) mit:	60 l Füllraum
	80 l Füllraum
	120 l Füllraum
	240 l Füllraum
	770 l Füllraum*
	1.100 l Füllraum*

Die Entleerung der Saison - Komposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.

*) Die Saison - Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

5. Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Göttingen:

Restabfallsack mit	70 l Füllraum
Laubsack mit	70 l Füllraum

6. Papiertonnen mit:	240 l Füllraum
	1.100 l Füllraum

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 genannten Abfallbehälter.

Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen können die festen Abfallbehälter (mit einem Füllraum von 60 Liter bis einschließlich 240 Liter), soweit technisch möglich, mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.

Alle festen Abfallbehälter sind mit einem Chip und einem Behälteraufkleber zur Identifikation ausgestattet.

Ein eigenmächtiges Umstellen von festen Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist nicht gestattet.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl gemäß § 18 zur Verfügung. Die Ausgabe der festen Behälter erfolgt durch den Landkreis. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips, des Behälteraufklebers, eines Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschlusspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft; dies gilt auch für Beschädigungen, Verlust oder Ausbau von 40-Liter-Einsätzen. Die Abfallbehälter verbleiben im Eigentum des Landkreises und sind auf Verlangen dem Landkreis zurückzugeben.

Die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Restabfall- und Laubsäcke sind bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 3 (Komposttonnen), Nr. 4 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Müllgroßbehälter gemäß Absatz 1 Nr. 2 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Müllfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Müllgroßbehältern erfolgt nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis.

§ 18

Ausstattung der Grundstücke

- (1) Die oder der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus.

Bei bebauten oder zu Wohn- und Gewerbebezwecken (gemischt) genutzten Grundstücken muss mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für den Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6 ausgesprochen wurde.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 5 ausgesprochen wurde.

Bei bewohnten Grundstücken müssen als Mindestwert jeweils eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein, Absatz 2 bleibt unberührt.

Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehältervolumen benötigt werden, kann der Landkreis widerruflich ein kleineres Restabfallbehältervolumen zuweisen bzw. genehmigen.

In keinem Fall darf das zur Verfügung gestellte Restabfallbehältervolumen 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Satz 4 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

Papiertonnen nach § 17 Absatz 1 Nr. 6 werden auf Wunsch bereitgestellt.

- (2) Soweit dies zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung erforderlich oder abfallwirtschaftlich geboten ist, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise die als ausreichend anzusehende Behälterkapazität auch bei Wohngrundstücken bestimmen und den oder die entsprechenden festen Abfallbehälter nach § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 6 oder Abfallsäcke nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 zuordnen sowie die Anzahl der Leerungen bestimmen. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absätze 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 1 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.
- (3) Der Landkreis bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige anschlusspflichtige Grundstücke, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist, und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu und bestimmt die Anzahl der Leerungen.
Für jede gewerbliche und sonstige Nutzung sowie für jede gewerbliche und sonstige Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken ist ein Behälter bzw. ein Behältervolumenanteil zusätzlich vorzuhalten; der in Absatz 1 festgelegte Mindestwert für bewohnte Grundstücke bleibt unberührt, für die Möglichkeit der Wahl einer Papiertonne gilt Absatz 1 Satz 8.
Bei lediglich vorübergehenden Nutzungen (z. B. Messen, Märkte, Volksfeste) kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 von der Zuweisung eines Behälters bzw. Behältervolumens abgesehen und eine Direktanlieferung der überlassungspflichtigen Abfälle auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld zugelassen werden.
- (4) Die Anschlusspflichtigen eines nur gelegentlich, in unregelmäßigen Abständen und ausschließlich durch private Haushaltungen genutzten Grundstücks können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 5 benutzen zu wollen. Dabei müssen sie glaubhaft machen, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität pro Woche und Bewohner*in liegt.
- (5) Bei Zulassung der gemeinschaftlichen Nutzung von Abfallbehältern nach § 19 müssen auf den anschlusspflichtigen Grundstücken abweichend von Absatz 1 Sätze 2 und 3 keine Abfallbehälter vorhanden sein, soweit die Mitbenutzung von Behältern auf einem anderen Grundstück zugelassen wurde.
- (6) Wird eine Wahl der als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter nach Absatz 1 Satz 1 vom Anschlusspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung eines Fragebogens zur gewünschten Behälterausstattung nicht getroffen, so bestimmt der Landkreis die Behälterkapazität entsprechend Absatz 1 Satz 4 und ordnet den oder die entsprechenden Behälter zu.
- (7) Bewohner*innen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.
- (8) Bei der Entsorgung von Abfällen in Abfallbehältern (Restabfallbehältern und/oder Komposttonnen), haben die Benutzungspflichtigen den/die für das Grundstück (Anschlussgegenstand) zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

§ 19

Nachbarschaftstonne

- (1) Soweit sich durch die Behälterausstattung nach §§ 17 und 18 Fälle ergeben, die bei Grundstücken mit einer/einem Bewohner*in durch Überversorgung zu einer unbilligen Härte führen, kann der Landkreis in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag die gemeinschaftliche Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papiertonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück zulassen.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich, auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen ist die Zulassung aufzuheben.
- (3) Die Bemessung der gemeinschaftlich genutzten Behälter muss unter Zugrundelegung des Mindestwertes nach § 18 Absatz 1 Satz 4 ausreichend sein. § 18 Absätze 2 und 3 und § 3 Absatz 3 bleiben unberührt.
- (4) Für gemeinschaftlich genutzte Behälter ist ein*e verantwortliche*r Grundstückseigentümer*in zu benennen, die/der zugleich Gebührenschuldner*in ist. Mit dem Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den betroffenen Anschlusspflichtigen besteht.

§ 20

Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen

- (1) Die Besitzer von Abfällen nach § 2 Absatz 4, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 3 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Altkreises Göttingen (hier: Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld) zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Der Landkreis kann die Vorlage von Herkunftsdeklarationen und/oder Deklarationsanalysen bzw. von Gutachten nach Maßgabe des jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der jeweils gültigen Genehmigung der Entsorgungsanlage durch die/den Abfallbesitzer*in auf deren oder dessen Kosten verlangen. Der Landkreis kann Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern stellen.
- (3) Durch den Landkreis wird geprüft, ob Abfälle vorzubehandeln sind und welcher Entsorgungsanlage sie zuzuführen sind.
- (4) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 Satz 2 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 7 Absatz 6 der Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen zu tragen.
Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.

- (5) Sollten sich die Voraussetzungen, wie z. B. Produktionsbedingungen o. ä. bei dem Betrieb, welcher Abfälle zu den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefern darf, verändern, ist dieses dem Landkreis anzuzeigen. Daraufhin sind auf Anforderung des Landkreises ein erneuter Antrag auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration und ggf. eine neue Deklarationsanalyse vorzulegen.
- (6) Für Abfälle, die bei einer/einem Abfallbesitzer*in wiederkehrend anfallen, sind auf Anforderung des Landkreises Kontrollanalysen vorzulegen, um die weitere Entsorgungsmöglichkeit des Abfalls zu bewerten.
- (7) Die Regelungen der jeweils gültigen Planfeststellungsbeschlüsse und Genehmigungen für die Entsorgungsanlagen bleiben unberührt und sind zu beachten.
Die Regelungen der jeweils gültigen Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen bleiben unberührt.
- (8) Die Benutzung der Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld wird im Übrigen durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 21

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Deiderode geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Deiderode in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 23

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt die/der Grundstückseigentümer*in, sind sowohl die oder der bisherige als auch die/der neue Eigentümer*in zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, über Umfang und Art der gewerblichen Nutzung sowie Anzahl der Personen verpflichtet und haben über alle Fragen schriftlich Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Absätze 3 und 4 durch den Landkreis zu dulden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG).
- (4) Sofern ausschließlich Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zugewiesen wurden, haben die Anschlusspflichtigen auf Anforderung anhand von Belegen/Quittungen nachzuweisen, wie viel Abfallsäcke sie tatsächlich erworben und genutzt haben.

§ 24

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld gemäß § 20 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 17 Absatz 1 Nr. 5) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 26 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen nach der jeweils gültigen Hauptsatzung.

Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 sein bewohntes oder bebautes oder gewerblich genutztes Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Absätze 2 oder 3 Abfälle nicht dem Landkreis überlässt, soweit kein Fall nach § 3 Absätze 5 und 6 vorliegt,
 3. entgegen der in § 5 Absatz 2 geforderten Trennung von Abfällen diese vermischt dem Landkreis überlässt oder entsorgt oder die Bereitstellung entgegen § 5 Absatz 2 sowie §§ 6 bis 16 vornimmt,
 4. entgegen § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 5. entgegen § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 6. entgegen § 20 Abfälle bei den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert,
 7. dem Landkreis Abfälle andient, die während ihres gesamten Vorganges der Entsorgung zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit führen können oder die er ihrer Art oder Menge nach von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat,
 8. es als Pflichtige*r entgegen § 23 Absatz 1 unterlässt, dem Landkreis Änderungen ihrer oder seiner Anschrift, für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb der dort bezeichneten Frist anzuzeigen,
 9. entgegen § 23 Absatz 2 keine oder falsche Auskunft erteilt über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der Personen sowie in allen Fragen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenberechnung betreffen,
 10. entgegen § 24 Absatz 2 Abfallsäcke öffnet, Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt,
 11. entgegen § 14 Absatz 5 andere Abfälle als Altpapier in eine Papiertonne einbringt.
 12. entgegen § 20 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle, die im Gebiet des Altkreises Göttingen angefallen sind, auf einer anderen Entsorgungsanlage als den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld anliefert.
 13. entgegen § 18 Absatz 8 Abfälle in Abfallbehältern, zu deren Nutzung er/sie nicht berechtigt ist, entsorgt.
 14. entgegen § 17 Absatz 1 feste Abfallbehälter eigenmächtig auf andere Grundstücke umstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes gilt § 10 Absatz 5 des NKomVG.

§ 28
Inkrafttreten

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage 1 - tritt am 01.01.2021 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) vom 30.10.2019 (einschließlich der Anlage 1) außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

**Anlage 1: Abfallartenkatalog zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den
Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen
(Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen)**

- Spalte 1** Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002
Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.
- Spalte 2** Abfallbezeichnung
- Spalte 3** Abfälle, die nach § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von der Entsorgung durch den Landkreis Göttingen ausgeschlossen sind.
- Spalte 4** Abfälle, die nach § 20 Absatz 1 KrWG vom Landkreis Göttingen zu entsorgen sind.
- Spalte 5** Hinweise zur Entsorgung:
B = Bauabfälle, vorrangig Deponieklasse I in Breitenberg und Dransfeld
H = Altholzplatz Deiderode (EAZD)
K = Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld
S = Schadstoffkleinmengensammlung
T = Entsorgung nach den Vorgaben des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrechts (insb. TierNebG, TierNebV)
V = vorrangig Verwertung
R = freiwillige Rücknahmesysteme
G = Die Abfälle sind getrennt von den der MBA zugeführten Siedlungsabfällen zu halten
J = Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Absatz 2 NABfG
oder
Einzelfallprüfung durch zuständige Behörde.

Ergänzungen/Hinweise zu "J-Abfällen" mit folgenden Abfallschlüsseln:

17 01 06* und 17 05 03*

Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 03 01*

Bei eindeutig und ausschließlich abfallspezifischen Belastungen (PAK) kann die Einzelfallzustimmung durch die zuständige Behörde entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.

17 06 03*

Das "J-Verfahren" kann bei der Ablagerung dieser Abfallart auf den dafür eingerichteten Monopoldern entfallen.

Erläuterungen zu folgenden Abfallschlüsseln:

- 02 02 01,**
02 02 03,
02 02 99 Diese Abfälle unterliegen nur der Entsorgungspflicht, soweit sie nicht unter das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht fallen und nach den Vorgaben des TierNebG gesondert zu entsorgen sind.

Hinweis: Der Ausschluss (vgl. Spalte 3) findet keine Anwendung auf die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen				
01 03 04*	Saure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	X			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	X			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton			X	B
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			X	B
01 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	X			
02	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			X	K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	X			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			X	K
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X			
02 01 10	Metallabfälle	X			
02 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			X	T
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			T
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	T
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 02 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			X	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 03 99	Abfälle a. n. g.			X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde			X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.			X	

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Zuordnung Hinweise zur Ent- sorgung	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		T
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen		X		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		X		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		X		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung		X		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		X		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
02 07 99	Abfälle a. n. g.		X		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		X		
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		X		
03 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X		K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	X			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		X		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		X		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		X		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		X		T
04 01 02	geäschertes Leimleder		X		
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		X		
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		X		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		X		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		X		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)		X		
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		X		
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X			
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		X		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			
05 01 06*	ölbaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			
05 01 07*	Säureteere	X			
05 01 08*	andere Teere	X			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		X		
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		X		
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	X			
05 01 17	Bitumen	X			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			
05 06 03*	andere Teere	X			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen		X		
05 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			
06 01 02*	Salzsäure	X			
06 01 03*	Flusssäure	X			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			
06 01 06*	andere Säuren	X			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen				
06 02 01*	Calciumhydroxid	X			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X			
06 02 05*	andere Basen	X			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 04	metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	X			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	X			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X			
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			
06 13 03	Industrieruß	X			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			
06 13 99	Abfälle a. n. g.	X			
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X			
07 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X			
07 02 13	Kunststoffabfälle			X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus-schluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen		X		
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	X			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 03	Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X			
07 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			X	
07 05 99	Abfälle a. n. g.			X	
07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	X			
07 07	Abfälle aus der HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfallschlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht		
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			X	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X			
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X			
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X			
08 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X			
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X			
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X			
08 03 19*	Dispersionsöl	X			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	X			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			X	
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen			X	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X			
08 04 17*	Harzöle	X			
08 04 99	Abfälle a. n. g.			X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X			
09 01 04*	Fixierbäder	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			X	B
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X			
10 01 09*	Schwefelsäure	X			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	X			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	X			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X			
10 02 10	Walzzunder	X			
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	X			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X			
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X		
10 03 25*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 03 26	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X		
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X		
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X		
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X		
10 03 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 04 02*	Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 04 03*	Calciumarsenat	X		
10 04 04*	Filterstaub	X		
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X		
10 04 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X		
10 04 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 05 03*	Filterstaub	X		
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 06*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X		
10 05 10*	Kräzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 05 11	Kräzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X		
10 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 02	Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 06 03*	Filterstaub	X		
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 07*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X		
10 06 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 02	Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 07 03	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X		
10 07 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X		
10 07 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X		
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X		
10 08 09	andere Schlacken	X		
10 08 10*	Kräzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X		
10 08 11	Kräzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X		
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X		
10 08 14	Anodenschrott	X		

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	Hinweise zur Ent- sorgung	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X			
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	X			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	X			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X			
10 10 99	Abfälle a.n.g.	X			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall		X	B	
10 11 05	Teilchen und Staub	X			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	X			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt		X	B	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X			
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X			
10 12 03	Teilchen und Staub	X			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
10 12 06	verworfenen Formen	X			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		X	B	
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X		
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: außer Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)	X		
10 12 99	Abfälle a. n. g. (hier: nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion)		X	B
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X	B
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X		
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X		
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X		
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X		
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X	B
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X		
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X	B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X		
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X		
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X		
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X		
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X		
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X		
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X		
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X		
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X		
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X		
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X		
11 03 02*	andere Abfälle	X		
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	X		
11 05 02	Zinkasche	X		
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X		
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X		
11 05 99	Abfälle a. n. g.	X		
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X	

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	Zuordnung		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung		KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			
12 01 13	Schweißabfälle	X			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X			
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			X	B
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X			
12 01 99	Abfälle a. n. g.			X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X			
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X			
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			
13 07 02*	Benzin	X			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung Hinweise zur Entsorgung	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X			
13 08 02*	andere Emulsionen	X			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X			
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCWK, HFKW	X			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X		B
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			R
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X			R
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X		V
16 01 04*	Altfahrzeuge	X			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X			
16 01 07*	Ölfiler	X			
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	X			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	X			
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	X			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			
16 01 17	Eisenmetalle	X			
16 01 18	Nichteisenmetalle	X			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas		X		B
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X			
16 01 99 .	Abfälle a. n. g	X			
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCWK oder HFKW enthalten	X			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X			
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		Zuordnung		Hinweise zur Entsorgung	
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Ent-sorgungs-pflicht		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen		X		
16 03 07*	metallisches Quecksilber	X			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munitionsabfälle	X			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	X			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien	X			R
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X			R
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X			R
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X			R
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			R
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	öhlartige Abfälle	X			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	X			
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X			
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	X			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X		B
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	Zuordnung		
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung		KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton		X		B
17 01 02	Ziegel		X		B
17 01 03	Fliesen und Keramik		X		B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X		B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		X		
17 02 02	Glas		X		B
17 02 03	Kunststoff		X		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: außer Holz)	X			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur Holz)		X		H
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische		X		B, J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X		B
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	X			
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X			
17 04 02	Aluminium	X			
17 04 03	Blei	X			
17 04 04	Zink	X			
17 04 05	Eisen und Stahl	X			
17 04 06	Zinn	X			
17 04 07	gemischte Metalle	X			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X		B, J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X		B
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X		B
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X		B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: außer künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)	X			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X		B, J
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)		X		H, J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: außer Künstliche Mineralfaser - KMF - sowie Holz und Holzwerkstoffe)		X		G
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -)		X		B
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)		X		H
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: außer Asbestzement und mineralische Baustoffe)	X			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)		X		B
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X		B
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3		4	5
		KrWG § 20 (3) Ausschluss	KrWG § 20 (1) Entsorgungspflicht	Zuordnung	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			X	
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			X	G
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			X	G
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			X	G
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden			X	G
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X			
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			X	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	X			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 02	Abfälle von der physikalisch-chemischen Behandlungen von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	X			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			X	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	X			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	X			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	X			

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)**

1	2	3		4	5
		Zuordnung			
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht		Hinweise zur Ent- sorgung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		X		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		X		
19 05 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		X		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		X		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		X		
19 08 02	Sandfangrückstände		X		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X			
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	X			
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X			
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X		
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X		
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X		
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X		
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		X		
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X			
19 11 02*	Säureteere	X			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		X		
19 12 02	Eisenmetalle	X			
19 12 03	Nichteisenmetalle	X			

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
19 12 04	Kunststoff und Gummi		X	
19 12 05	Glas		X	B
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	
19 12 08	Textilien		X	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		X	B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		X	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X	B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton		X	V
20 01 02	Glas		X	V, B
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		X	
20 01 10	Bekleidung		X	V
20 01 11	Textilien		X	V
20 01 13*	Lösemittel		X	S
20 01 14*	Säuren		X	S
20 01 15*	Laugen		X	S
20 01 17*	Fotochemikalien		X	S
20 01 19*	Pestizide		X	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		X	S
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		X	V
20 01 25	Speiseöle und -fette		X	V
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 25 fallen		X	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		X	S
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 29 fallen		X	S
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 31 fallen		X	R, S
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		X	R
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 33 fallen		X	R
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		X	R
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme desjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		X	R
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X	H
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	V
20 01 39	Kunststoffe		X	V
20 01 40	Metalle		X	V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.		X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	K
20 02 02	Boden und Steine		X	B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	

Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen 2021
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2	3	4	5
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung	Zuordnung		Hinweise zur Ent- sorgung
		KrWG § 20 (3) Aus- schluss	KrWG § 20 (1) Ent- sorgungs- pflicht	
20 03 02	Marktabfälle		X	
20 03 03	Straßenkehricht		X	
20 03 04	Fäkalschlamm		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X	
20 03 07	Sperrmüll		X	V
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X	

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen¹ zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen.

1. Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	77,23 €
- Füllraum	60 l	115,84 €
- Füllraum	80 l	154,46 €
- Füllraum	120 l	231,69 €
- Füllraum	240 l	463,37 €
- Füllraum	770 l	1.486,65 €
- Füllraum	1.100 l	2.123,78 €

2. Bei 4-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	38,61 €
- Füllraum	60 l	57,92 €
- Füllraum	770 l	743,32 €
- Füllraum	1.100 l	1.061,89 €

3. Bei wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	154,46 €
- Füllraum	60 l	231,69 €
- Füllraum	80 l	308,91 €
- Füllraum	120 l	463,37 €
- Füllraum	240 l	926,74 €
- Füllraum	770 l	2.973,29 €
- Füllraum	1.100 l	4.247,56 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	5.946,59 €
- Füllraum	1.100 l	8.495,12 €

(2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Leerungen bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	46,34 €
- Füllraum	60 l	69,51 €
- Füllraum	80 l	92,67 €
- Füllraum	120 l	139,01 €
- Füllraum	240 l	278,02 €
- Füllraum	770 l	891,99 €
- Füllraum	1.100 l	1.274,27 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	40,54 €
- Füllraum	80 l	54,06 €
- Füllraum	120 l	81,09 €
- Füllraum	240 l	162,18 €
- Füllraum	770 l	520,33 €
- Füllraum	1.100 l	743,32 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papier-tonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Neben der Gebühr nach den Absätzen 1 - 3 wird für jeden

1. zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je Restabfallbehälter **5,00 €**
2. Abfallbehälter (gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen), der auf Antrag mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet wurde, eine Grundgebühr (Gebühr für Abfallbehälter mit Schwerkraftschloss) erhoben. Die Gebühr für Abfallbehälter mit Schwerkraftschloss beträgt jährlich je Abfallbehälter **2,50 €**

- (6) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **4,20 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,00 €**

- (7) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls eines nach § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
- bei Änderung des Leerungsintervalls

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder Ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.

Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang

- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum	7,50 €
- bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum	15,00 €
- bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum	30,00 €
- beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern	7,50 €
- bei Änderung des Leerungsintervalls	7,50 €

Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen trifft.

- (8) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der

a) Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	205,22 €	305,04 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	245,12 €	531,30 €
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	102,61 €	152,52 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	122,56 €	265,65 €
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	51,31 €	76,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	61,28 €	132,83 €

b) Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	mit 240 l Füllraum	mit 1.100 l Füllraum
bei 4-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	47,91 €	71,40 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,40 €	159,71 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	59,86 €	88,97 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,49 €	154,96 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

- (9) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **339,39 €**
- (10) Für die Eilabholungen nach § 7 Absatz 7 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 6 (Altmetall) oder § 15 Absatz 6 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt
- für Sperrmüll **133,60 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altholz **134,38 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altmetall **81,06 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Elektroschrott **81,59 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **199,50 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 11 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(11) Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Absatz 8 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 7 (Altmetalle) und § 15 Absatz 9 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll **153,81 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altholz **154,82 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altmetall **99,49 € je Anforderung (Antrag)**
- für Elektroschrott **100,25 € je Anforderung (Antrag)**

Wird das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **297,96 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(12) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Absatz 9 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 8 (Altmetalle) und § 15 Absatz 10 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll **153,81 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altholz **134,38 € je Anforderung (Antrag)**
- für Altmetall **81,06 € je Anforderung (Antrag)**
- für Elektroschrott **81,59 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **249,60 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 11.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(13) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen mit Verunreinigungen im Sinne von §§ 8 Absatz 3 oder 14 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsg Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter) zuzüglich 24,26 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von in der Anlage A aufgeführten zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung in der Vorbehandlungsanlage (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 237,87 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 23,70 € |
- Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie dem Recyclinghof auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für
1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe
[Abfallschlüssel: 200201 und 200138 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung]
- | | |
|---------------------------|------------------|
| | 42,29 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht schon von Nr. 1 erfasst (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
- | | |
|---------------------------|------------------|
| | 84,58 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 8,40 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Abfallschlüssel nach AVV 170303* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte -) auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 504,79 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 50,40 € |
- (4) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Altreifen auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - für PKW-Reifen ohne Felgen | 3,30 €/Stück |
| - für PKW-Reifen mit Felgen | 6,60 €/Stück |
| - für LKW-Reifen ohne Felgen | 22,00 €/Stück |
| - für LKW-Reifen mit Felgen | 33,00 €/Stück |
| - für Schlepper-Reifen ohne Felgen | 44,00 €/Stück |
| - für Schlepper-Reifen mit Felgen | 55,00 €/Stück |

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (6) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per elektronisch-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|---|-------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (<u>hier</u> : Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt) | |
| a) für Altholz ohne Glas | 281,66 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 28,10 € |
| b) für Altholz mit Glas | 292,49 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 29,20 € |
| Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff. | |
| 5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, welches einer
ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist | 281,66 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 28,10 € |

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen, die den Umfang nach § 12 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen überschreiten, in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Kfz - Batterien, Bleiakumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,00 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Starterbatterien) erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe B zuzuordnen:

Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,20 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Altöl) erhoben.

3. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe C zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe C zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,70 €**

4. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe D zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Spraydosens	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe D zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €**

5. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe E zuzuordnen:

Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
----------------------	------------------------------------

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe E zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,50 €**

6. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe F zuzuordnen:

Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe F zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,50 €**

7. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe G zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

**Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe G zuzuordnen sind,
beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,60 €**

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Absatz 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 24,26 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).

- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit 5,00 €
mindestens 15,00 €
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
 Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.

 2. Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
 Entsorgungsanlage Deiderode,
 Entsorgungsanlage Breitenberg oder Dransfeld (Deponie Klasse I)
 und Kompostanlage Breitenberg
 oder Dransfeld je angefangene Stunde 100,00 €
mindestens 175,00 €

 3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.

 4. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 24,26 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben.

 Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen
 je angefangene ¼ Stunde 13,22 €

 - (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €

 - (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die/den Verwalter*in gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner*innen bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber*innen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Absatz 9 und 6 Absatz 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben, als Gesamtschuldner*innen.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Absätze 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme bzw. Sicherstellung veranlasst oder verursacht hat. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Absatz 4 sind gesamtschuldnerisch die/der Benutzer*in sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 10 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Absatz 7, 13 Absatz 6 oder 15 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (11) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 11 ist die Person, die die Abholung aus der Wohnung oder dem Keller nach §§ 7 Absatz 8, 13 Absatz 7 und 15 Absatz 9 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (12) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 12 ist die Person, die den Wunschtermin nach § 7 Absatz 9, § 13 Absatz 8 oder § 15 Absatz 10 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (13) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 13 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Leerung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 13 entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 7 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 4 entsteht mit Benutzung der Waage.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 8 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 9 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 10 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.
- (12) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 11 entsteht mit dem Antrag auf Abholung.
- (13) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 12 entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr / Leerung

- (1) Falls die Abfuhr / Leerung bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind, Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Voraussetzungen für die Abholung aus der Wohnung bzw. dem Keller nicht vorliegen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Absatz 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Absatz 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschild für Gebühren nach § 2 Absatz 6 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Absatz 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Absatz 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Absatz 9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (10) Die Gebühren nach § 2 Absatz 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Absatz 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Absatz 12 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Absatz 13 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner*innen) gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer*innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer*innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher*innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige*r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Absatz 3 NKAG geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage A - tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 30.10.2019 außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage A zur Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen

(Übersicht über die Abfälle, für die die Gebühr nach § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung zu erheben ist)

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002

Spalte 2 Abfallbezeichnung

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder

1 Abfall- schlüssel nach der AVV	2 Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2021 (KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
16 01 19	Kunststoffe
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (sofern der Abfall nicht vor der Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurde)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

S a t z u n g
über die Benutzung und die Gebühren für die
Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), §§ 11 Absatz 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen beschlossen:

Die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld sind Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abfallbewirtschaftung des Landkreises im Gebiet des Altkreises Göttingen

§ 1
Grundsatz

(1) Ziele der Abfallwirtschaft bei der Bewirtschaftung von Bauabfällen (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch) sind

1. die Entstehung von Bauabfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. Schadstoffe in Bauabfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
3. Bauabfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
4. nicht verwertbare Bauabfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

(2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle, Pappe und Gips, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Bauabfälle sind gemäß dieser Satzung und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) in der jeweils gültigen Fassung dem Landkreis zu überlassen, soweit diese nicht ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig verwertet werden.

Im Rahmen dieser Überlassungspflicht sind Baustoffe auf Gipsbasis getrennt von anderen Bauabfällen den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld anzuliefern.

- (4) Unter diesen Voraussetzungen betreibt der Landkreis Göttingen zur Bewirtschaftung von im Altkreis Göttingen¹ (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Göttingen) anfallenden Abfällen nach näherer Bestimmung dieser Satzung, der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. Plangenehmigungsbescheiden die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld.
- (5) Der Landkreis betreibt die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld insgesamt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die zur Verfügung stehenden Anlagen sowie die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten aus Witterungsgründen oder betrieblichen Gründen vor. Zusätzliche Öffnungszeiten können im Einzelfall vereinbart werden.

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Folgende Abfälle - gegliedert nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung - sind zur Ablagerung zugelassen:

1. Bauschutt:

Beim Gebäudeabbruch oder Bauvorhaben anfallender mineralischer Bauschutt, auch vermischt mit geringen Mengen üblicher Gebäudebestandteile (auch Lehmwände).

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 08
- Betonabfälle und Betonschlämme	Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 14
- Beton	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 01
- Ziegel	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 02
- Fliesen und Keramik	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 03
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 07

Bauschutt wird nur angenommen ohne Beimengungen von Holz, Kunststoffen, Metallen (Ausnahme: Monierstahl in Beton), Teerpappen, Einrichtungsgegenständen (Teppiche, Teppichböden, Gardinen, Möbel, Heizkörper u. ä.), Baustellenabfällen, sonstigen festen mineralischen Abfällen und ohne schädliche Verunreinigungen oder Beimengungen anderer Abfälle.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

2. **Bodenaushub:**

Natürlich gewachsener Boden in Kleinmengen, frei von Schadstoffen, ohne Verunreinigungen sowie ohne sonstige Beimengungen.

Hierzu zählen folgende Abfallarten:

- Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 08
- Abfälle von Sand und Ton Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 09
- Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 04
- Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 08
- Mineralien (z. B. Sand, Steine) Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 09
- Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 19 13 02
- Boden und Steine Abfallschlüssel nach AVV: 20 02 02

Unbelasteter Bodenaushub nach Satz 1 vermischt mit unbelastetem Bauschutt mineralisch und/oder unbelastetem Straßenaufbruch mineralisch, jedoch ohne Beimengungen von Abfällen auf Gipsbasis.

3. **Straßenaufbruch:**

- Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 02

4. **Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub:**

- Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel nach AVV: 17 01 06*
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten Abfallschlüssel nach AVV: 17 05 03*
- Bauschutt und Bodenaushub nach Nr. 1 und 2, jedoch verunreinigt, aber ohne Beimengungen von Baustoffen auf Gipsbasis.

5. **Sonstige feste mineralische Abfälle:**

5.1

- kohleerhaltige Bitumengemische Abfallschlüssel nach AVV: 17 03 01*

5.2

- asbesthaltige Baustoffe Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 05*
(nur Asbestzement und mineralische Baustoffe)

5.3

- Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 01 04 13
- Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 01 01
- Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 12
- Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 04
- Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 10 13 11
- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen Abfallschlüssel nach AVV: 12 01 17
- Verpackungen aus Glas Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 07
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 20
- Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen. Abfallschlüssel nach AVV: 16 11 06
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 17 02 02
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 19 12 05
- Glas Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 02

5.4

- Dämmmaterial, das Asbest enthält Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 01*
- anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 03*

5.5

- Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation oder Abfälle aus der Ziegelproduktion) Abfallschlüssel nach AVV: 10 12 99

5.6

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

5.7

- Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub) Abfallschlüssel nach AVV: 17 08 02

5.8

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Glasfaserabfall | Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03 |
| - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04 |

Sofern die Abfälle verdichtet oder verpresst, dass heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m³ angeliefert werden.

5.9

- | | |
|--|------------------------------------|
| - Glasfaserabfall | Abfallschlüssel nach AVV: 10 11 03 |
| - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen,
das unter das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
(ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -) | Abfallschlüssel nach AVV: 17 06 04 |

Sofern die angelieferten Abfälle, die in Nr. 5.8 genannten Vorgaben nicht erfüllen.

- (2) Die Zuweisung der Entsorgungsanlage und die Ablehnung der Annahme und/oder Ablagerung erfolgt nach §§ 2 und 20 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen durch den Landkreis Göttingen. Eine Zuweisung auf bestimmte Anlagen behält sich der Landkreis Göttingen aus betriebstechnischen Gründen vor.

§ 4

Einweisung, Kontrolle

- (1) Die Anliefernden müssen sich gleich nach dem Eintreffen auf der Entsorgungsanlage beim Betriebspersonal melden.
- (2) Das Betriebspersonal weist den Anliefernden eine Entladestelle zu.
- (3) Die Abfälle werden bei der Entladung vom Betriebspersonal kontrolliert. Stimmen die abgekippten Abfälle nicht mit dem Deklarierten überein, so können die Anliefernden verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten wieder abzutransportieren. Bis dahin werden sie vom Betriebspersonal sichergestellt.

§ 5
Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Anliefernden und die/der Abfallerzeuger*in als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld werden nach Gewicht berechnet. Die Gebühren werden nach folgender Gebührenkennzeichnung erhoben:

1. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch nach § 3 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 3 je Anlieferung mindestens:	30,20 € / 1.000 kg 5,00 €
2. Sonstiger Bauschutt und Bodenaushub sowie sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 und 5.1 je Anlieferung mindestens:	60,40 € / 1.000 kg 6,00 €
3. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.2 je Anlieferung mindestens:	63,40 € / 1.000 kg 6,30 €
4. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.3 je Anlieferung mindestens:	90,60 € / 1.000 kg 9,00 €
5. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.4 je Anlieferung mindestens:	241,60 € / 1.000 kg 24,10 €
6. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.5 je Anlieferung mindestens:	241,60 € / 1.000 kg 24,10 €
7. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.6 je Anlieferung mindestens:	83,07 € / 1.000 kg 8,30 €
8. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.7 je Anlieferung mindestens:	99,68 € / 1.000 kg 9,90 €
9. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.8 je Anlieferung mindestens:	241,60 € / 1.000 kg 24,10 €
10. Sonstige feste mineralische Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.9 je Anlieferung mindestens:	302,00 € / 1.000 kg 30,20 €

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

11. Von der Abfallentsorgung insgesamt nach der Abfallwirtschafts-
satzung Altkreis Göttingen ausgeschlossene Abfälle (A - Abfälle)
im Falle der Zuweisung durch die zuständige Behörde: **241,60 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **24,10 €**
12. **Abfälle, die nicht den Anlieferungs- oder
Ablagerungsbedingungen entsprechen**
- a) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 3, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **36,24 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **5,00 €**
- b) für Abfälle nach § 3 Absatz 1 Nr. 5.1, bei denen die Kantenlänge
der Schollenware mehr als 60 cm beträgt **72,48 € / 1.000 kg**
je Anlieferung mindestens: **7,20 €**
- c) in den übrigen Fällen wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Die unter den Nr. 1 bis 12 aufgeführten Gebührensätze (Mindestgebühren) gelten auch im Falle der Selbstanlieferung von Kleinmengen (bis 200 kg) auf dem Recyclinghof der Entsorgungsanlage Deiderode.

- (3) Die Gebührenhöhe auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld richtet sich bei Ausfall der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast berechnet.
Für Anlieferungen in Containern oder mit Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen mit 1,5 t Nutzlast gleichgesetzt, sie beträgt maximal jedoch die Gebühr nach Satz 1.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlagen, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

§ 6 Gebührenpflicht

Die §§ 7 Absatz 6, 8 Absatz 1 und 10 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer beruhen.

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg u. Dransfeld
(KT-Beschluss vom 02.12.2020)

Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.

- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld des Landkreises Göttingen vom 30.10.2019 außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Teil I: Allgemeine Vorschriften und Rahmen der Abfallbewirtschaftung

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz in den Grenzen vom 31.10.2016 angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II gemäß DepV, einem Recyclinghof, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
 - Altdeponie Rödermühle,
 - den zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:
 - zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
 - weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
- (4) Die Entsorgung von Abfällen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, die außerhalb des Kreisgebietes angefallen sind, bedarf der Zustimmung des Landkreises.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i. S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Absatz 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei Abfallerzeuger*innen jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen; gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dann nicht ausgeschlossen, wenn sie nach Anlage 2 zugelassen sind.
 - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage sowie
 - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der zzt. geltenden Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Absatz 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter*in oder Eigentümer*in nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden
 - (a) Fahrzeug- und Industriebatterien i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der derzeit gültigen Fassung und
 - (b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer*innen als privater Haushalte i. S. d. § 19 ElektroG, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht angenommen werden, sind Besitzer*innen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Die in der Anlage 2 (Entsorgungskatalog) dieser Satzung aufgeführten Abfälle, die in den Spalten 3 und 4 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, dürfen auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann entsorgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 6 DepV erfüllt sind und die Ablagerungsfähigkeit

gemäß § 8 DepV nachgewiesen ist. Die für eine Ablagerung einzuhaltenden Zuordnungswerte werden gemäß § 17 bekannt gegeben. Abfälle mit den zusätzlichen Kennzeichnungen „*“, „**“ oder „***“ in der Anlage 2 Spalten 3 und 4 dieser Satzung werden erst angenommen und abgelagert, wenn im Rahmen eines behördlichen Verfahrens – im konkreten Einzelfall bezogen auf die Antragsteller*innen - die Zustimmung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig vorliegt.

- (8) Abfälle der Anlage 2, die in der Spalte 5 mit einem Eintrag gekennzeichnet sind, sind grundsätzlich nicht ablagerungsfähig und müssen vom Landkreis einer gesonderten Entsorgung (z. B. mechanisch-biologischen oder thermischen Behandlung, stofflichen Verwertung) zugeführt werden. Von der gesonderten Entsorgung können Abfälle ausgenommen und weiterhin auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert werden, wenn im Einzelfall der Nachweis der Unschädlichkeit für die Deponie und deren Betrieb gemäß Absatz 7 erbracht wird.
- (9) Der Landkreis sammelt ein und befördert Restabfälle nach § 6 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen und Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 6 Absatz 1a in dafür zugelassenen Abfallbehältern, ferner Abfälle, für die eine gesonderte Abholung nach § 7 Absatz 1 Sperrmüll und Absatz 2 Altholz, § 8 Absatz 2 Bioabfälle, § 9 Absatz 3 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün, § 10 Absatz 2 Altpapier, § 11 Absatz 2 Altmetalle, § 12 Absatz 2 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien und § 13 Absatz 3 Mobile Schadstoffsammlung vorgesehen ist. Abfälle, die nicht hierunter fallen, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
- (10) Abweichend von Absatz 9 können Abfallbesitzer*innen Abfälle nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 10 auch direkt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz befördern und nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gebührenpflichtig überlassen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Anzeigepflicht

- (1) Die Eigentümer von bewohnten oder bebauten oder gewerblich genutzten oder gemischt genutzten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie Abfallbesitzer, die zur Reinigung von Straßen, Parkplätzen und öffentlich bereitgestellten Abfallbehältern, auch im Naturpark Harz, verpflichtet sind, können den Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungserbbauberechtigte sowie Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte können den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden. In Einzelfällen können nachrangig auch Mieter*innen bzw. Pächter*innen den Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, wenn die Pflichten nach Satz 1 oder 2 sonst nicht erfüllt werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen - insbesondere auch Mieter*innen und Pächter*innen - von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 KrWG nicht entfällt. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 17 Absatz 1 S. 1 KrWG sind nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen

sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, anfallen.

- (3) Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 6 – 15 zu überlassen (Benutzungszwang). Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehälter in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/Festlegungen des § 16 Absatz 3 dieser Satzung zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der AVV aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 16 Absatz 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, schriftlich anzuzeigen.
- (6) a) Auf schriftliche Anzeige werden die/der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang der Komposttonne befreit, wenn bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass alle Bioabfälle im Sinne des § 8 auf den von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
b) Auf schriftliche Anzeige wird die /der Anschlusspflichtige oder die/der Abfallbesitzer*in vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (7) Für die Anzeige und die Nachweise nach Absatz 6 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Absatz 6 tritt 14 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil die nach Absatz 6 erforderlichen Nachweise nicht geführt wurde.
- (8) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge der Abfälle verpflichtet. Sie haben ferner über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen. Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 und der Verwertung von Abfällen durch Bedienstete des Landkreises und seiner beauftragten Dritten zu dulden.

- (9) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Absatz 3 und 4 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung durch Rechtsverordnung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.
- (10) Die Anschlusspflichtigen sollen Informationen des Landkreises zur Abfallbewirtschaftung, insbesondere zur Trennpflicht und Benutzung der Abfallbehälter, ihren Mieterinnen und Mietern und Gästen in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Personalschulung, Aushang, Verteilung in Briefkästen oder Gästezimmern.
- (11) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind zur Mitwirkung (z.B. eigenes Bringen und Abholen der Abfallbehälter von einem Standplatz) verpflichtet, wenn das Grundstück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden kann bzw. darf.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallerzeuger*innen, die Abfallbesitzer*innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 - 1. Restabfälle (§ 6),
 - 2 a. Sperrmüll (§ 7),
 - 2 b. Altholz (§ 7),
 - 3. Bioabfälle (§ 8),
 - 4. Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün (§ 9),
 - 5. Altpapier (§ 10),
 - 6. Altmetalle (§ 11),
 - 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 12),
 - 8. Problemabfälle (§ 13),
 - 9. Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (§ 14) und
 - 10. Bauabfälle (§ 15)
- (2) Abfallbesitzer*innen haben die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt voneinander bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 3 und 6 bis 15 zu überlassen. Die Bereitstellung der Abfälle zu Absatz 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7 hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger*innen nicht behindert oder gefährdet und Straßen nicht verschmutzt werden und zügiges Verladen möglich ist. Eventuelle Abfallreste sind von den nach § 3 Pflichtigen unverzüglich zu entfernen. Der Landkreis kann im Einzelfall den Bereitstellungsplatz festlegen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Trennpflicht nach Absatz 2 ist der Landkreis berechtigt, die zugelassenen Abfallbehälter ungeleert entschädigungslos stehen zu lassen und erst nach Trennung durch die hierzu Verpflichteten beim nächsten Abholtermin zu entsorgen. Auf Antrag und von Amts wegen kann der Landkreis auf Kosten von Anschlusspflichtigen solche Abfallbehälter abholen und die erforderliche Trennung durchführen.

- (4) Wer Abfallbehälter für die Öffentlichkeit bereitstellt, darf nur Gefäßsysteme verwenden, die eine getrennte Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Glas, Papier, Dosen) und Restabfällen ermöglichen.
- (5) Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2a, 2b, 6 und 7 mit Ausnahme von Altbatterien werden über das System der Sperrmüllabfuhr auf Abruf nach Maßgabe der §§ 7, 11 und 12 abgeholt. Die Abholung in einem Termin darf eine Gesamtmenge von 4 m³ als Summe aller abzuholenden Abfälle nicht überschreiten.

§ 6

Restabfälle

- (1) Restabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 1 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen - entsprechend § 3 Absatz 3 -, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 16 fallen..

(1a) entfällt

- (2) Restabfälle sind in den nach § 16 zugelassenen mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten Restabfallbehältern bereitzustellen. Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.
- (3) Restabfälle werden in der Regel 2-wöchentlich abgeholt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag im Einzelfall einen anderen Abholrhythmus festlegen. Die für die Abholung vorgesehenen Termine werden gemäß § 17 bekannt gegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag spätestens ab 6:00 Uhr, abweichend in Wohngebieten gemäß §7 Absatz 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutz-verordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der derzeit gültigen Fassung spätestens ab 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Absatz 2 so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Pflichtigen müssen hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem vom Landkreis bestimmten, geeigneten Ort bringen oder die Abfälle an einem vom Landkreis bestimmten Ort überlassen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer*innen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (5) Die festen Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten; Abfallsäcke sind fest zugebunden bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sie noch vollständig geschlossen werden können, nicht beschädigt werden und eine ordnungsgemäße Entleerung oder Abholung möglich ist, insbesondere ist ein Einschlämmen, Einstampfen sowie das Einfüllen heißer oder flüssiger Abfälle grundsätzlich nicht erlaubt. Der Einsatz maschineller Pack- und Verdichtungseinrichtungen für Abfälle, die den zugelassenen Abfallbehältern zugeführt werden sollen, und solcher Einrichtungen, die direkt auf die zugelassenen Abfallbehälter wirken, ist nicht gestattet. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von der oder dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so sind die Abfallbehälter spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen; die Entleerung und Abfuhr erfolgt erst nach Abstellung des Hindernisgrundes am nächsten regulären Abfuhrtermin; Absatz

7 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag können gebührenpflichtige Zusatzabholungen erfolgen.

- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (8) Absatz 7 gilt für die Abholung der getrennt erfassten Abfälle nach den §§ 7 bis 12 entsprechend.
- (9) Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leerung.
- (10) Das Einbringen von Bioabfällen im Sinne von § 8 Absatz 1 in einen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter ist unzulässig.

§ 7

Sperrmüll und Altholz

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2a sind als Abfall anfallende Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltüblichen Umfang, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.
- (2) Altholz im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 2b sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltüblichen Mengen.
- (3) Sperrmüll und Altholz werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (4) Sperrmüll und Altholz sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens 07:00 Uhr (entsprechend § 6 Absatz 4), gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise bereitzustellen; § 5 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben.
- (5) Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (6) Nicht sperrige Abfälle werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nur in zugelassenen Restabfallsäcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Osterode am Harz“ oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“ (§ 16 Absatz 1 Nr. 3) mitgenommen.
- (7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in den Absätzen 1 oder 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gebührenpflichtig angeliefert werden.
- (8) Nicht zum Sperrmüll und Altholz gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bis 10, Bau- und Renovierungsabfälle sowie Autoreifen und andere Autoteile.

- (9) Altholz ist unter Beachtung der Absätze 4 und 7 getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.
- (10) Auf schriftlichen Antrag werden Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen einer Eilabholung abgefahren.
Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 2 und 4 bis 9 gelten entsprechend.
- (11) Auf schriftlichen Antrag kann Sperrmüll und/oder Altholz im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 3, 4 Satz 2, sowie die Absätze 5 bis 9 gelten entsprechend.
- (12) Mit der Anforderung der Abholung von Sperrmüll und/oder Altholz nach Absätzen 1 und 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 bis 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 8

Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle sind in nach § 16 Absatz 1 Nr. 4 und 5 zugelassenen Komposttonnen bereitzustellen. Nicht mit dem Bioabfall bereitzustellen sind Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch mit Einstreu), rohe Fleisch- und Fischreste sowie Knochen. Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gemäß § 6 bereitzustellen bzw. über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zu entsorgen.

Soweit eine Komposttonne entsprechend § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zur Verfügung gestellt wird, sind Bioabfälle gemeinsam mit dem Restabfall gemäß § 6 Absatz 2 bereitzustellen und werden entsprechend § 6 Absatz 3 abgeholt.

- (3) Das Einbringen von Restabfällen im Sinne des § 6 Absatz 1 und von Störstoffen (insbesondere Kunststofftüten - einschließlich als biologisch abbaubare bzw. kompostierbar gekennzeichnete Kunststofftüten) in eine zur Verfügung gestellte Komposttonne ist unzulässig.
Werden in Komposttonnen Verunreinigungen des Bioabfalls durch Restabfälle und/oder Störstoffe festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung.
Bei der Nichtleerung von verunreinigten Komposttonnen besteht weder ein Anspruch darauf, dass die Leerung nachgeholt wird, noch auf Gebührenminderung.

- (4) Bioabfall wird in der Regel 2-wöchentlich im Wechsel mit dem Restabfall abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 17 bekannt gegeben. Der Landkreis kann für bestimmte Behältergrößen im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend.
- (5) Sofern ausnahmsweise vorübergehend verstärkt biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle anfallen, dürfen für die Bereitstellung dieser Abfälle neben den Komposttonnen nur Papiersäcke mit Aufschrift „Laubsack des Landkreises Göttingen“, die bei den vom Landkreis beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben sind, verwendet werden.

Das Einbringen anderer Abfälle als biologisch abbaubarer pflanzlicher Abfälle in die Laubsäcke ist unzulässig.

- (6) Für die Bereitstellung der Bioabfälle gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 9

Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün

- (1) Baum- und Strauchschnitt im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 4 sind Bioabfälle aus Hausgärten angeschlossener Grundstücke, z. B. Baum- und Strauchschnitt und lose Pflanzenabfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit oder ihrer saisonbedingten Anfallmenge nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Komposttonnen passen oder diese beschädigen.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Hausgärten sind vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zu kompostieren.
- (3) Der Landkreis holt regelmäßig an den festgelegten und nach § 17 Absatz 1 bekannt gegebenen Abholterminen und Standplätzen Baum- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsgrün (ohne Schmuck) ab. Die Einzelanlieferungen zu den Abholterminen sollen eine Menge von 2 m³ nicht überschreiten. Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit (z. B. Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice) sind von der Abholung ausgeschlossen.
- (4) Abfälle nach Absatz 3 dürfen an den festgelegten Standplätzen erst am Abholtag zur vorgegebenen Zeit angeliefert und müssen von Anliefernden selbst in das Abholfahrzeug geladen werden. Behältnisse, Säcke, Tüten und dgl., mit denen die Abfälle zum Standplatz transportiert wurden, und nicht zur Abholung zugelassene Abfälle sind von Anliefernden wieder mitzunehmen. Die Verursacher*innen haben Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 5 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen aus Haushaltungen und aus sonstigen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen, jedoch nicht Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe c).
- (2) Altpapier ist dem Landkreis in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne), gebündelt oder in Pappkartons an den festgelegten und nach § 17 bekannt gegebenen Abholterminen zu überlassen. Dabei darf das Gewicht je Bündel/Karton höchstens

35 kg betragen; die außerhalb von Papiertonnen bereitgestellte Menge darf 0,5 m³ nicht überschreiten. Altpapier wird 4-wöchentlich abgeholt.

- (3) In den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern darf nur Altpapier im Sinne des Absatzes 1 bereitgestellt werden. Werden in Papiertonnen Verunreinigungen des Altpapiers durch Restabfälle und/oder Störstoffe (insbesondere Kunststofftüten oder Tapeten) festgestellt, werden diese grundsätzlich nicht geleert. Auf Antrag oder im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung erfolgt eine gesonderte Leerung als Restabfall, soweit nicht durch Nachsortierung eine Entsorgung bei erneuter Bereitstellung erfolgen kann. Im Falle der Entsorgung als Restabfall erfolgt eine Gebührenerhebung nach § 2 Absatz 20 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- (4) Für die Bereitstellung von Altpapier gilt § 6 Absätze 4, 5, 6 Satz 1, 7 und 9 entsprechend.

§ 11 Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 6 sind bewegliche, überwiegend aus Metall bestehende Sachen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen.
- (2) Altmetalle werden auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
- (3) Altmetalle sind frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend §6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Metallgroßteile dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (4) Für zu den Altmetallen gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
Sie können auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert werden.
- (5) Nicht zum Altmetall gehören Abfälle nach § 5 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 und 7 bis 10 dieser Satzung, insbesondere Fremdstoffe jeglicher Art (z. B. Holz, Steine, Textilien, Kunststoffe), sowie gefüllte oder mit Anhaftungen versehene Metallbehältnisse.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden Altmetalle im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.
Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Altmetall im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1, 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Altmetall nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5 und 7 gelten entsprechend.

§ 12

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgewerkzeuge, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule aus privaten Haushaltungen oder aus sonstigen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Absatzes 1a.

Elektroschrott ist dem Landkreis zu überlassen, soweit dieser nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.

Elektro-Kleingeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, die in keiner äußeren Bemessung größer als 25 cm sind.

Altbatterien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind.

- (1a) Sonstige Endnutzer, die nicht den privaten Haushalten zuzurechnen sind, können Altgeräte bei der Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgeben, soweit diese in Beschaffenheit und Mengen mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (2) Elektroschrott, mit Ausnahme von Lampen, Ölradiatoren, Photovoltaikmodulen und Nachtspeicheröfen, wird auf schriftlichen Antrag der Abfallbesitzer abgeholt. Die Abholung erfolgt grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags.
Die von der Abholung ausgeschlossenen Elektroaltgeräte sind nach Maßgabe der Absätze 5 und 9 zu entsorgen.
- (3) Elektroschrott ist frühestens am Vorabend des Abholtages bis spätestens um 06:00 Uhr am Abfuhrtag, abweichend in Wohngebieten bis spätestens um 07:00 Uhr (entsprechend §6 Absatz 4) geordnet gemäß § 5 Absatz 2 bereitzustellen. Für zum Elektroschrott gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 4 genannten hinausgeht, gilt § 2 Absatz 6 entsprechend.
- (4) Elektroschrott darf höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m haben. Für die Mengenbegrenzung je Abfuhr gilt § 5 Absatz 5.
- (5) Elektroschrott kann dem Landkreis auch in den bekanntgegebenen Annahmestellen kostenlos überlassen werden.
Die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2, 4 und 6 gemäß § 14 Absatz 1 ElektroG bedarf der Anmeldung und der Zustimmung durch den Landkreis. Die kostenlose Annahme von Altgeräten kann abgelehnt werden, soweit diese auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag wird Elektroschrott im Rahmen einer Eilabholung abgefahren. Die Eilabholung erfolgt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Arbeitstages nach Eingang des Antrags auf Eilabholung.

Im Antrag haben die Abfallbesitzer dem Landkreis die Menge des abzuholenden Abfalls und die Adresse anzugeben. Die Absätze 1, 3 bis 5 und 9 gelten entsprechend.

- (7) Auf schriftlichen Antrag kann Elektroschrott im Rahmen der Abholung aus der Wohnung oder dem Keller geholt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls sowie die Adresse und die Lage anzugeben.
Die Abholstelle darf maximal eine Etage nach unten oder zwei Etagen nach oben vom Erdgeschoss des jeweiligen Grundstückes aus liegen. Die Abholstelle muss frei zugänglich sein, so dass der Transport aus dem Keller oder der Wohnung ohne weitere Zerlegung oder Demontage möglich ist. Die Absätze 1 bis 2, Absatz 3 Satz 2 sowie die Absätze 4, 5, 9 und 10 gelten entsprechend.
- (8) Mit der Anforderung der Abholung von Elektroschrott nach Absatz 2 kann ein bestimmter Termin (Wunschtermin – die Abholung erfolgt grundsätzlich nicht früher als 3 Wochen nach Antragseingang) hierfür beantragt werden. Im Antrag sind die Menge des abzuholenden Abfalls, der Wunschtermin, die Telefonnummer sowie die Adresse anzugeben.
Die Absätze 1 bis 5, 7 und 9 bis 10 gelten entsprechend.
- (9) Lampen und Elektro-Kleingeräte im Sinne des Absatzes 1 sind dem Landkreis im Rahmen der Schadstoffsammlung gemäß § 13 zu überlassen. Jede Person darf maximal 5 Elektro-Kleingeräte je Anlieferung abgeben. Der Entsorgungsweg für Ölradiatoren, Photovoltaikmodule und Nachtspeicheröfen wird vom Landkreis im Einzelfall festgelegt.
- (10) Entgegen § 2 Absatz 4a können Geräte-Altballerrien aus Elektro- und Elektronikalgeräten sowie Fahrzeug-Altballerrien dem Landkreis an den bekanntgegebenen Annahmestellen überlassen werden.

§ 13 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige Abfälle im haushaltsüblichen Umfang (nach Art und Menge), die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen insbesondere Gifte, Laugen, Säuren, Lösemittel, Klebemittel, Polituren, Reiniger, nicht ausgehärtete Farben und Lacke, Batterien, Fotochemikalien, sonstige Chemikalien, Rostschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
Lampen im Sinne des § 12 Absatz 1 werden wie Problemabfälle entsorgt.
- (2) Problemabfälle, die dem Landkreis überlassen werden sollen, müssen der mobilen Schadstoffsammlung nach Absatz 3 oder der Schadstoffannahmestelle nach Absatz 4 zugeführt werden.
- (3) Problemabfälle können zweimal jährlich bei der mobilen Schadstoffsammlung, die der Landkreis an bestimmten, nach § 17 bekannt gegebenen Standplätzen im Kreisgebiet durchführt, kostenfrei abgegeben werden. Die abzugebende Menge soll in der Regel 20 kg feste und 50 l flüssige Abfälle nicht überschreiten. Altöl und Starterbatterien werden nicht angenommen, da diese Problemabfälle einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (vgl. § 2 Absatz 4a).
- (4) Problemabfälle können auch auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz an der Schadstoffannahmestelle zu bestimmten und nach § 17 bekannt gegebenen Annahmezeiten

abgegeben werden. Eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 ist für jede Anlieferung auszufüllen. Für bestimmte Problemabfälle werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

- (5) Anliefernde bei der mobilen Schadstoffsammlung bzw. an der Schadstoffannahmestelle sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte über Herkunft und Art der Abfälle zu erteilen.

§ 14

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 9 sind Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg je Abfallerzeuger*in anfallen, sowie gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht durch § 13 erfasst sind. Die in Frage kommenden Abfälle ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können zu bestimmten Annahmezeiten, die nach § 17 bekannt gegeben werden, an der Schadstoffannahmestelle der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgegeben werden. Für die Annahme werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung erhoben. Sonderabfallkleinmengen sind von der Annahme bei der mobilen Schadstoffsammlung nach § 13 Absatz 3 ausgeschlossen.
- (3) Anliefernde sind verpflichtet, dem Personal Auskünfte nach Herkunft, Art und Menge der Sonderabfallkleinmengen zu erteilen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration der Sonderabfallkleinmengen oder ist die Art unbekannt, so kann der Landkreis die Durchführung einer Deklarationsanalyse auf Kosten der Anliefernden anordnen. Für jede Anlieferung ist eine Anlieferungserklärung nach § 23 Absatz 1 auszufüllen.

§ 15

Bauabfälle und abfalltechnische Abnahme

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 10 sind Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Baustellenabfälle. Bauschutt ist mineralisches Material, das bei Bau- und Abbrucharbeiten anfällt (z. B. Naturbausteine, Mauerwerk, Dachziegel, Betonabfälle, Fliesen, Mörtel, Sanitärkeramik). Straßenaufbruch ist mineralisches, bitumen-, teer- oder zementgebundenes Material aus Straßenbautätigkeiten. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Material aus Gesteinen und Boden aus Tief- und Erdbaumaßnahmen. Baustellenabfälle sind alle bei Neubau, Umbau, Abbruch oder Renovierung sowie Reparatur von Bauwerken anfallenden Materialien (z. B. Dämmstoffe, Verbundstoffe, Gipskartonplatten, Dachpappe, Fenster, Türen, Fachwerkauskleidung) ohne schädliche Verunreinigungen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Behälter mit schädlichen Restinhalten, Bleileitungen, Elektroinstallation, Leuchtmittel).
- (2) Bauabfälle sind ab einer Menge von 1 m³ vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Bruchstücke dürfen eine Kantenlänge von 1,0 m nicht überschreiten.
- (3) Der Abbruch einer baulichen Anlage, auch wenn dieser keine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedarf, ist dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, deren Bruttorauminhalt nicht mehr als 300 m³ umfasst, sofern die anfallenden

Abfälle nicht mit Schadstoffen belastet sind. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle, hat die Bauherrin / der Bauherr der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Das Entsorgungskonzept bedarf der Bestätigung durch den Landkreis. Erst nach schriftlicher Bestätigung darf mit dem Abbruch begonnen werden. Sollten zur Antragsbearbeitung weitere Unterlagen erforderlich sein, hat der Landkreis das Recht, diese anzufordern. Im Einzelfall ist eine Kontrolle vor Ort durch den Landkreis vor der Bestätigung durchzuführen (abfalltechnische Abnahme). Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 07.11.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 819 ff.) in der jeweils geltenden Fassung von Antragstellenden erhoben.

- (4) Sofern Bodenaushub (Boden und Steine) außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll, ist dies dem Landkreis mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin / den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Befreit von dieser Anzeigepflicht sind solche Vorhaben, bei denen nur geringe Mengen an unbelastetem Bodenaushub anfallen. Die Regelungen des Absatz 3 Sätze 3 - 5 zur Vorlage eines Entsorgungskonzeptes, der Bestätigung des Entsorgungskonzeptes durch den Landkreis und dem Recht des Landkreises, weitere Unterlagen anfordern zu können, gelten entsprechend.
- (5) Soweit für Bauabfälle und Bodenaushub keine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen wird, sind sie dem Landkreis zu überlassen.

§ 16

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung der Grundstücke

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. feste Restabfallbehälter (schwarze Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770, 1.100 und 2.500 l Füllraum, die Bereitstellung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt nur unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 10, die Leerung erfolgt auch auf Abruf.
2. Abfallsäcke für Restabfall mit 30 l Füllraum und Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
3. Abfallsäcke für Restabfall, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Abfallwirtschaft Osterode am Harz" oder „Kreismüllabfuhr Osterode am Harz“
4. feste Komposttonnen (grüne Tonnen) mit 40, 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum,
5. feste Saisonkomposttonnen mit 60, 80, 120, 240, 770*) und 1.100*) l Füllraum.
Die Entleerung der Saisonkomposttonnen findet nur in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres gemäß § 8 Absatz 4 statt. Die Tonnen verbleiben während des ganzen Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück.
6. feste Papiertonnen (blaue Tonnen) mit 240 l und 1100 l Füllraum für die Sammlung von Altpapier (Blaue Tonne) gemäß § 10,
7. „Laubsäcke“ für Bioabfälle, 70 l Füllraum mit Aufdruck "Laubsack des Landkreis Göttingen "

Alle festen Abfallbehälter besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.

*) Die (Saison-)Komposttonnen mit 770 l und 1.100 l Füllraum sind nur für kompostierbare Friedhofsabfälle und im Rahmen von Modellversuchen zugelassen.

- (2) Der Landkreis stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls zugelassenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die festen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen über. Sie sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf

zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen, dies gilt auch für 40-Liter-Einsätze. Für Verlust und Schäden von/an Abfallbehältern, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers und Behälterschlosses sowie der dazugehörigen Schlüssel haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft. Ein Umstellen von Abfallbehältern auf andere Grundstücke ist ohne Erlaubnis des Landkreises nicht gestattet.

- (3) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück nach § 3 Absatz 1 soll mindestens ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitstehen. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an überlassungspflichtigem Abfall zur Beseitigung (z. B. Restabfall) vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehälter oder Kombinationen hiervon frei wählbar, soll aber bei reinen Wohngrundstücken 7,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten. Eine Kombination mit der geringstmöglichen Anzahl von festen Restabfallbehältern ist die Regel. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll der Restabfallbehälterfüllraum in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 2. Abweichend vom Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlich begründeten Antrag hin genehmigen, dass zusammenhängende Grundstücke bezüglich der dort aufgestellten Restabfallbehälter, Komposttonnen und/oder Papiertonnen wie ein Grundstück behandelt werden; der Antrag muss eine/n verantwortliche/n Ansprechpartner*in benennen.
- (4) Anschlusspflichtigen, die in einem schriftlichen Antrag glaubhaft machen, dass sie durch besonders abfallvermeidendes Verhalten regelmäßig und dauerhaft weniger als 7,5 l pro Person und Woche Restabfallbehälterfüllraum benötigen, kann der Landkreis widerruflich oder befristet

1. einen kleineren Restabfallbehälter,
2. bei reinen Wohngrundstücken bis einschließlich 3 Personen, die maximal einen 60 l Restabfallbehälter benötigen, 4-wöchentliche Leerung oder
3. bei reinen Wohngrundstücken, die lediglich von einer Person bewohnt werden, Abfallsäcke mit 4-wöchentlicher Abholung nach Absatz 1 Nr. 2 genehmigen.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 stellt der Landkreis der/m Anschlusspflichtigen 13 Abfallsäcke von je 30 l pro Kalenderjahr zur Verfügung. In keinem Fall darf der zur Verfügung gestellte Restabfallbehälterfüllraum 5 l pro Person und Woche unterschreiten.

Ferner muss bei bewohnten Grundstücken mindestens ein zugelassener fester Abfallbehälter für die Bioabfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Absatz 6a ausgesprochen wurde. Der Behälterfüllraum ist entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an Bioabfällen vom Anschlusspflichtigen im Rahmen der unter Absatz 1 Nr. 4 zugelassenen Komposttonnen oder Kombinationen hiervon frei wählbar, es soll aber bei bewohnten Grundstücken als Mindestwert eine Restabfallbehälterkapazität und eine Komposttonnenkapazität von jeweils 7,5 l je Woche und Bewohner*in vorhanden sein. Auf Grundstücken, die nicht ausschließlich privaten Wohnzwecken dienen, soll die Komposttonnenkapazität in angemessenem Umfang größer sein als nach Satz 5. Soweit bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die auf diesen anfallenden Bioabfälle teilweise selbst verwertet werden (Eigenkompostierung), kann auf Antrag die nach Sätzen 4 und 5 vorzuhaltende Komposttonnenkapazität reduziert werden.

- (5) Bei offensichtlichen Fehleinschätzungen oder wiederholt festgestellten Missbräuchen berät der Landkreis und bestimmt den als ausreichend angesehenen Behälterfüllraum. Soweit im Einzelfall, auch nach Beratung, von Benutzungspflichtigen eine Trennung der Bioabfälle entsprechend § 8 Absatz 2 und 3 nicht ausreichend stattfindet, ist der Landkreis berechtigt, die Wahlmöglichkeit der Behälter nach Absatz 3 dahingehend zu beschränken, dass eine Komposttonne nicht zur Verfügung gestellt wird, in diesen Fällen findet § 6 Absatz 10 keine Anwendung.

- (6) Im Einzelfall dürfen für Restabfälle, wenn sie vorübergehend verstärkt anfallen, neben den festen Restabfallbehältern nur Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 3 verwendet werden. Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter, soweit technisch möglich, nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 mit einem Volumen von 60 l bis 240 l mit einem gebührenpflichtigen Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die Anschlusspflichtigen oder deren beauftragte Person erhalten grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung der Abfallbehälter zurückzugeben.
- (8) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellten nach § 3 Absatz 1 werden vom Landkreis Abfallbehälter im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), Nr. 4 (Komposttonnen), Nr. 5 (Saison - Komposttonnen) und Nr. 6 (Papiertonnen) vom Grundstück geholt, geleert und geschlossen wieder auf den Standplatz zurückgestellt.

Der Transportweg (einfache Entfernung vom Standplatz bis zum Leerungsort) darf maximal 30 Meter betragen. Nach der Entleerung sind eventuelle Abfallreste und Verunreinigungen spätestens am Abend desselben Tages von der Straße zu entfernen. § 6 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Für den Transport ist sicherzustellen, dass der Transportweg mit trittsicherem Belag ausgestattet ist und nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen oder Rinnen unterbrochen ist. Außerdem ist er gegebenenfalls von Schnee und Eisglätte zu befreien. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt kein Holen der Abfallbehälter vom Grundstück. Die Abfallbehälter sind in diesen Fällen entsprechend § 6 Absatz 5 bereit zu stellen.

Darüber hinaus kann der Landkreis einen Antrag im begründeten Einzelfall ablehnen.

- (9) Auf Antrag werden Komposttonnen gebührenpflichtig vor dem Grundstück (Bereitstellungsplatz) gespült.
- (10) Auf schriftlichen Antrag können den Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter mit 2.500 l Füllraum gemäß Absatz 1 Nr. 1 bereit gestellt werden, wenn die/der Grundstückseigentümer*in vorab schriftlich erklärt, dass das Grundstück mit einem entsprechenden Entsorgungsfahrzeug befahren werden darf und eventuelle Schäden nicht zu Lasten des Landkreises bzw. des mit der Abholung beauftragten Unternehmens gehen dürfen.

Die Leerung von Restabfallbehältern mit 2.500 l Füllraum erfolgt beantragungsgemäß regelmäßig bzw. nach Eingang der Anforderung auf Leerung beim Landkreis bzw. nach § 6 Absatz 3.

§ 17

Bekanntmachungen und Modellversuche

- (1) Der Landkreis informiert durch Bekanntmachung im Amtsblatt und, soweit erforderlich, in den Tageszeitungen, im Abfallkalender, sonstigen Druckschriften oder Hauswurfzetteln über Abholtermine, Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, Termine und Angebote der Abfallberatung und sonstige Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Im Amtsblatt werden das Formblatt der Anlieferungserklärung und die Zuordnungswerte für den Nachweis der Unschädlichkeit für die jeweiligen Ablagerungsbereiche der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz veröffentlicht.

- (2) Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 18 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

§ 19 Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (§ 16 Absatz 1 Nr. 2, 3 und 7) zu öffnen. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

Teil II: Benutzung der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz

§ 20 Geltungsbereich

Die §§ 20 bis 26 gelten für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz. Diese umfasst das eingezäunte Deponiegelände mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße und angrenzende Verkehrsflächen.

§ 21 Öffnungszeiten

Auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden Abfallanlieferungen nur zu den vom Landkreis bestimmten Öffnungszeiten angenommen. Für bestimmte Abfallarten oder im Einzelfall kann der Landkreis besondere Annahmezeiten festsetzen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten, Befahren und Benutzen der Anlage nur mit Zustimmung des Landkreises gestattet.

§ 22 Abfallanlieferungen

- (1) Abfallanlieferungen müssen entsprechend den vom Landkreis vorgegebenen Möglichkeiten getrennt in die bereitgestellten Behälter bzw. in dafür vorgesehene Einrichtungen gegeben oder auf dafür vorgesehenen Flächen abgeladen werden. Gemäß § 17 wird bekannt gegeben, welche Abfälle zu trennen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Landkreis.
- (2) Anliefernde von kleineren Abfallmengen (Kraftfahrzeuge bis 3,5 t inkl. Abfall, Anhänger bis 6 m² Ladefläche) mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen benutzen grundsätzlich den Recyclinghof und zugehörige Umschlagsbereiche. Die Benutzung mit

anderen Fahrzeugen oder die Benutzung anderer Anlagen oder Ablagerungsbereiche bedarf der Zustimmung des Personals oder kann angeordnet werden. Für Fehlnutzungen haftet die/der Verursacher*in. Der Landkreis kann die Beseitigung von Fehlnutzungen verlangen oder auf Kosten des/r Verursachers/in selbst durchführen.

- (3) Anliefernde haben Elektroschrott (§ 12 Absatz 1), Problemabfälle (§ 13 Absatz 1) sowie Sonderabfallkleinmengen (§ 14 Absatz 1) dem Personal der Sammelstelle bzw. der Schadstoffannahmestelle direkt auszuhändigen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind so zu übergeben, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert wird. Problemabfälle und Sonderabfallkleinmengen sollen in Originalgebinden oder gekennzeichneten Behältnissen übergeben werden. Asbestabfälle und Mineralwolle sind staubdicht verpackt (z. B. in Big-Bags) anzuliefern.
- (4) Abfälle sind so anzuliefern, dass Einzelteile eine Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Im Einzelfall kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (5) Anliefernde sind verpflichtet, Herkunft, Art, Menge und Gewicht der Abfälle feststellen zu lassen bzw. Auskunft hierüber zu erteilen.

§ 23

Kontrolle der Anlieferungen, Zurückweisungen

- (1) Anliefernde mit Abfällen aus privaten Haushaltungen (mit Ausnahme der Kreismüllabfuhr) haben der Eingangskontrolle unaufgefordert eine vollständig ausgefüllte Anlieferungserklärung nach Formblatt vorzulegen. Im Einzelfall kann der Landkreis auf die Vorlage der Anlieferungserklärung verzichten oder auf dieser bestehen. Dem Personal sind unaufgefordert die erforderlichen Entsorgungsnachweise gemäß § 2 Absatz 7 und ggf. die abfalltechnische Zustimmung nach § 15 Absatz 3 vorzulegen.
- (2) Abfallanlieferungen unterliegen einer Eingangskontrolle. Zwecks Sichtkontrollen oder Probenahmen sind auf Verlangen des Personals die angelieferten Abfälle auf einer zugewiesenen Stelle abzuladen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Abfälle werden auf Kosten von Anliefernden – oder Abfallerzeuger*innen wieder entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Landkreis ist berechtigt, im Zweifelsfall die angelieferten Abfälle auf Kosten von Anliefernden oder von Erzeuger*innen zu untersuchen (Probenentnahme, -analytik, Begutachtung, Dokumentation).
- (3) Container und Mulden, die zur Abfallanlieferung benutzt werden, müssen mit einem Befördererkürzel mit mindestens 3 Buchstaben, unverwechselbarer Behälternummer und Volumenangabe nach Vorgabe des Landkreises gekennzeichnet sein. Im Einzelfall kann der Landkreis von einer Behälterkennzeichnung, z. B. bei einmaliger Abfallanlieferung, absehen.
- (4) Werden Abfälle verschiedener Herkunft, Abfallerzeuger und Abfallarten in einer Transporteinheit angeliefert, so sind diese einzeln in der Anlieferungserklärung aufzuführen.
- (5) Die Annahme von Abfallanlieferungen wird in der Regel verweigert, wenn
 1. Unterlagen nach Absatz 1 fehlen, falsch ausgefüllt oder unvollständig sind,
 2. Zweifel über Herkunft, Art und Zusammensetzung des Abfalls bestehen oder Abfallanliefernde eine Kontrolle nach Absatz 2 nicht dulden,
 3. der Abfall oder die Abfallanlieferung nicht der grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV entspricht,

4. Container oder Mulden nicht mit einer Kennzeichnung nach Absatz 3 versehen sind.

- (6) Bei Verdacht des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Absatz 5 oder bei sonstigen Zweifeln hinsichtlich der Deklarationsanalyse im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 oder der Zusammensetzung des Abfalls kann der Landkreis die Annahme von Abfällen verweigern und/oder Rückstellproben nehmen und den Abfall zwischenlagern lassen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Gebührenpflichtigen gemäß § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz zu tragen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Abfälle aus den dort genannten Gründen bei einer Entsorgungsanlage eines vom Landkreis Beauftragten oder des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen nicht angenommen werden.

- (7) Abfallanlieferungen, deren Annahme verweigert wird, sind von den Abfallbesitzern/ Abfallbesitzerinnen einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist dem Landkreis unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach erfolgter Zurückweisung, unaufgefordert nachzuweisen.

§ 24

Ge- und Verbote, Verkehrsregelung

- (1) Auf dem gesamten eingezäunten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz besteht Rauchverbot sowie das Verbot, mit offenem Feuer umzugehen. Sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet ist, kann der Landkreis Ausnahmen zulassen.
- (2) Benutzer*innen der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (3) Für den gesamten Bereich der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es sind ausgeschilderte oder vom Personal zugewiesene Wege, Parkplätze, Lager- und Abstellflächen zu benutzen.

§ 25

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung und der Aufenthalt auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz geschehen auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt Verkehrssicherungspflichten nur in dem durch die Eigenart des Betriebes gebotenen Umfang. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf der Nichtbeachtung der erlassenen Vorschriften durch die Benutzer*innen beruhen. Die Haftung des Landkreises ist grundsätzlich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung von Schäden beschränkt. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruht.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz in Folge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 26
Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz gemäß § 22 angenommen worden sind.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

Teil III: Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 Absatz 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz entsorgt oder entsorgen lässt,
 2. § 2 Absatz 7 eine Ablagerung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz durch falsche Angaben, Gutachten oder Analysen erwirkt,
 3. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 3 Absatz 2 die Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 4. § 3 Absatz 5 nicht für jedes anschlusspflichtige Grundstück Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen anzeigt,
 5. § 3 Absatz 8 keine oder unrichtige Auskünfte über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle sowie über sonstige Fragen erteilt, die die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung betreffen,
 6. § 5 Absatz 2 den Trennpflichten nicht nachkommt,
 7. § 6 Absatz 2 andere Restabfallbehälter als nach § 16 zugelassenen zur Leerung bereitstellt,
 8. § 6 Absatz 2 andere Abfälle außer Restabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern bereit stellt,
 9. § 6 Absatz 4 Satz 4 Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
 10. § 6 Absatz 5 Satz 3 maschinelle Pack- und Verdichtungseinrichtungen einsetzt,
 11. § 6 Absatz 10 Bioabfälle in einen Restabfallbehälter einbringt,
 12. § 8 Absatz 3 Restabfälle und/oder Störstoffe in eine Komposttonne einbringt,
 13. § 9 Absatz 4 Baum- und Strauchschnitt, Weihnachtsgrün außerhalb der vorgegebenen Zeit anliefert, seine Abfälle zurücklässt oder nicht zugelassene Abfälle bzw. Verunreinigungen nicht wieder entfernt,
 14. § 10 Absatz 3 andere Abfälle außer Altpapier im Sinne des § 10 Absatz 1 in den nach § 16 Absatz 1 Nr. 6 zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne) bereitstellt.
 15. § 13 Absatz 5 Problemabfälle nicht direkt dem Personal aushändigt, unbeaufsichtigt abstellt oder falsche Angaben zur Herkunft erteilt,
 16. § 16 Absatz 2 Satz 1 andere als vom Landkreis ihm zur Verfügung gestellte Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt,
 17. § 16 Absatz 2 Satz 6 ohne Erlaubnis des Landkreises Abfallbehälter auf andere Grundstücke umstellt,
 18. § 19 Absatz 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke öffnet.
 19. § 21 die Entsorgungsanlage Hattorf am Harz außerhalb der Öffnungszeiten betritt, befährt oder benutzt,

20. § 22 Absatz 1 Abfallanlieferungen nicht oder nicht ausreichend in der vom Landkreis vorgegebenen Art und Weise trennt oder entsorgt,
 21. § 22 Absatz 3 Altgeräte, Problemabfälle oder Sonderabfallkleinmengen nicht direkt dem Personal aushändigt,
 22. § 23 Absatz 1 und 4 die vorzulegende Anlieferungserklärung nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nach Absatz 2 Abfälle einer Sichtkontrolle oder Probennahme entzieht,
 23. § 23 Absatz 7 dem Landkreis die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht angenommenen Abfallanlieferung nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
 24. § 24 Absatz 1 auf dem Gelände der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz raucht oder mit offenem Feuer umgeht.
 25. § 26 Absatz 2 angefallene Abfälle (einschließlich Abfällen in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 10 Absatz 5 NKomVG von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

Die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz - einschließlich der Anlagen 1 und 2 - tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallbewirtschaftungssatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vom 30.10.2019 einschließlich der Anlagen 1 und 2 (Amtsblatt des Landkreises Göttingen Nr. 45) außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage 1

Ausschlusskatalog nach § 2 Absatz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

Spalte 1 Abfallsschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)

* gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 der AVV

Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02 ¹	Abfälle aus tierischem Gewebe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle

¹ Abfall, soweit dieser nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen ist.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsinale enthalten
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISENHYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a.n.g.
16 01 99*	Abfälle a.n.g.
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 07*	metallisches Quecksilber
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munitionsabfälle
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen,

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
	die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, mit Ausnahme solcher aus künstlichen Mineralfasern – KMF –, Holz, Holzwerkstoffen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschliesslich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
1	2
	11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLISSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Anlage 2

Entsorgungskatalog nach § 2 Absatz 6 und 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz

Erläuterung:

- Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)
- * gefährliche Abfallart i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG i. V. m. § 3 AVV
- Spalte 2 Abfallbezeichnung nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
- Spalten 3, 4 Abfälle, die auf dem gekennzeichneten Ablagerungsbereich - Deponieklasse I (DK I) oder Deponieklasse II (DK II) - ablagerbar sind, soweit die Voraussetzungen zur Ablagerbarkeit gemäß § 6 DepV eingehalten werden.
- Kennzeichnung: *
- Abfall, der auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz erst dann abgelagert werden kann, wenn das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig und der Landkreis zugestimmt haben.
- Kennzeichnung: **
- Ablagerung mit Einzelfallprüfung. Bei eindeutig und ausschließlich mineralölbedingten Verunreinigungen kann die Einzelfallzustimmung durch das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig entfallen, wenn die Einhaltung des entsprechenden Zuordnungswertes im Annahmeverfahren gemäß § 8 DepV sichergestellt ist.
- Kennzeichnung: ***
- Entfall der Einzelfallprüfung, wenn die Ablagerung auf dem dafür eingerichteten Monopolder erfolgt.“
- Spalte 5 Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach notwendiger Vorbehandlung zugeführt werden, soweit die Voraussetzungen für den Entsorgungsweg erfüllt sind. Gebührengruppe V: Durch den Abfallzweckverband vorzubehandelnde Abfälle; Gebührengruppe VII nach Maßgabe des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.
- Spalten 3, 4, 5 Gebührengruppen (I - VII) oder Gebühren nach dem entsprechenden Absätzen des § 3 der Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz.

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter		III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	01 04 07 fallen			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	I	III	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	I	III	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	I	III	
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	I	III	V
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe			V / VII
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)			V
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft			V
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	II	IV	
02 01 10	Metallabfälle	I	III	VII
02 01 99	Abfälle a. n. g.			V
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01 ²	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen			V
02 02 03 ²	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 02 99 ²	Abfälle a. n. g.			V
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen			V
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln			V
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 03 99	Abfälle a. n. g.			V
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	I	III	V
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	I	III	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V

² Abfälle, soweit sie nicht dem Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsrecht zuzuordnen sind.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
02 04 99	Abfälle a. n. g.			V
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 05 99	Abfälle a. n. g.			V
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen			V
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 06 99	Abfälle a. n. g.			V
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials			V
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation			V
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			V
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe			V
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
02 07 99	Abfälle a. n. g.			V
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle			V / VII
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			V / VII
03 01 99	Abfälle a. n. g.			V
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			V / VII
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			V
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			V
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	IV	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			V
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			V
03 03 99	Abfälle a. n. g.			V
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			V
04 01 02	geäschertes Leimleder			V
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
1	2			
	Abwasserbehandlung			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			V
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			V
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			V
04 01 99	Abfälle a. n. g.			V
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			V
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)			V
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			V
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			V
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			V
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			V
04 02 99	Abfälle a. n. g.			V
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			V
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	IV	V
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	II	IV	V
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	II	IV	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	II	IV	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	II	IV	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 03	Industrieruß	II	IV	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 13	Kunststoffabfälle			V
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	II	IV	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannt	II	IV	V
07 02 99	Abfälle a. n. g.			V
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			V
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			V
07 05 99	Abfälle a. n. g.			V
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			V
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB und ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	II	IV	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen			V
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			V
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen			V
08 04 99	Abfälle a. n. g.			V
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			V
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien			V
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II	IV	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	IV	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	IV	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	II	IV	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	II	IV	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II	IV	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	IV	V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke			V
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	II	IV	
10 01 99	Abfälle a. n. g.			V
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	IV	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	IV	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	II	IV	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	II	IV	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	II	IV	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	II	IV	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	II	IV	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	II	IV	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	II	IV	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	II	IV	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	II	IV	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	II	IV	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	II	IV	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	II	IV	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	II	IV	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	II	IV	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	II	IV	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	II	IV	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
10 08 04	Teilchen und Staub	II	IV	
10 08 09	andere Schlacken	II	IV	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	II	IV	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	II	IV	
10 08 14	Anodenschrott	II	IV	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	II	IV	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	II	IV	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	II	IV	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	II	IV	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	IV	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II	IV	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	II	IV	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	II	IV	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	II	IV	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	II	IV	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	IV	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	IV	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	II	IV	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	II	IV	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	II	IV	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	II	IV	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	I	III	
10 11 05	Teilchen und Staub	I	III	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	II	IV	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	I	III	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	II	IV	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die	II	IV	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
	unter 10 11 15 fallen			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	II	IV	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	II	IV	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	IV	
10 12 03	Teilchen und Staub	II	IV	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 12 06	verworfenen Formen	I	III	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	I	III	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	II	IV	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	II	IV	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	IV	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	I	III	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	I	III	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II	IV	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II	IV	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	I	III	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	II	IV	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	I	III	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHEISENHYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	Ia	III	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	II	IV	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	II	IV	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	II	IV	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
11 05 02	Zinkasche	II	IV	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	II	IV	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	II	IV	V
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			V
12 01 13	Schweißabfälle	I	III	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	II	IV	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	IV	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	II	IV	
12 01 99	Abfälle a. n. g.			V
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			§3 (3)
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	II*	IV*	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			V / VII
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			V
15 01 03	Verpackungen aus Holz			V / VII
15 01 04	Verpackungen aus Metall	I	III	V / VII
15 01 05	Verbundverpackungen			V
15 01 06	gemischte Verpackungen			V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	I	III	V
15 01 09	Verpackungen aus Textilien			V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			V
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen			V / § 3 (4)
16 01 07*	Ölfilter			§3 (3)
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile			§3 (3)
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten			§3 (3)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	I	III	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten			§3 (3)
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
16 01 19	Kunststoffe			V
16 01 20	Glas	I	III	
16 02	elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			§3 (3)
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen			§3 (3)
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten			§3 (3)
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IVa	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen			§ 3 (3)
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	II	IV	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen			V
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			§3 (3)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			§3 (3)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			§3 (3)
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien			§3 (3)
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			§3 (3)
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			§3 (3)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			§3 (3)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren			§3 (3)
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	II	IV	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	II	IV	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	II	IV	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen und Keramik	I	III	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			V/VII
17 02 02	Glas	I	III	V
17 02 03	Kunststoff			V
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	§3 (1)
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	VIa	VIc	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	I	III	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			§3 (1)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			VII
17 04 02	Aluminium			VII
17 04 03	Blei			VII
17 04 04	Zink			VII
17 04 05	Eisen und Stahl			VII
17 04 06	Zinn			VII
17 04 07	gemischte Metalle			VII
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			VII
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II**	IV**	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I	III	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II*	IV*	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	IIb	IVa	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF)	IIb***	IVa***	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (hier: ausschließlich Holz, Holzwerkstoffe)	IIb***	IVa***	§ 3 (3)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	IIb, IIc	IVa	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	IIa, VIb	IVa, VIc	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II*	IV*	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			§ 3 (1)
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II*	IV*	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		III	V
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			V
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)			V
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			V
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			V
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden			V
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen			V
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	I	III	VII
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	I	III	

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	II	IV	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	II	IV	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	IV	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	IV	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	II	IV	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	II	IV	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen			V
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II	IV	V
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II	IV	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	II	IV	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			V
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost			V
19 05 99	Abfälle a. n. g.	I	III	V
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	II	IV	V
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			V
19 06 99	Abfälle a. n. g.			V
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			V
19 08 02	Sandfangrückstände	I	III	V
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			V
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			V
19 08 99	Abfälle a. n. g.			V
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	I	III	V
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	I	III	V
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	I	III	V
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	I	III	V
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			V
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern			V

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
1	2	3	4	5
19 09 99	Abfälle a. n. g.			V
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	I	III	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	I	III	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	II	IV	V
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe			V / VII
19 12 02	Eisenmetalle	I	III	
19 12 03	Nichteisenmetalle	I	III	
19 12 04	Kunststoff und Gummi			V
19 12 05	Glas	I	III	V
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			V / VII
19 12 08	Textilien			V
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			V
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			V
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	IV	V
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	IV	V
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	IV	V
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton			V / VII
20 01 02	Glas	I	III	V
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			V / VII
20 01 10	Bekleidung			V
20 01 11	Textilien			V
20 01 13*	Lösemittel			§3 (3)
20 01 14*	Säuren			§3 (3)
20 01 15*	Laugen			§3 (3)
20 01 17*	Fotochemikalien			§3 (3)
20 01 19*	Pestizide			§3 (3)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Ablagerung/ Gebühren- gruppe		Gesonderte Entsorgung /Gebühren- gruppe
		DK I	DK II	
		3	4	5
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			§3 (3)
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			§3 (3)
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			§3 (3)
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel			§3 (3)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			V
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§3 (3)
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			V
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			§3 (3)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			V / VII
20 01 39	Kunststoffe			V
20 01 40	Metalle	I	III	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	I	III	V
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			V
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			V / VII
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	I	III	V
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			V
20 03 02	Marktabfälle			V
20 03 03	Straßenkehricht	I	III	V
20 03 04	Fäkalschlamm			V
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	I	III	V
20 03 07	Sperrmüll			V / VII
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V

Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 18 der derzeit gültigen Abfallbewirtschaftungsatzung (Abfallsatzung) für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Abfallgebührensatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beschlossen:

Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft Osterode am Harz besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zzt. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, eines Recyclinghofes, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- den zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten, hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:
 - zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen; des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
 - weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfuhrungen und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallbehälter nach Absatz 4 Satz 3 a).

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr für Restabfallbehälter erhoben. Es wird eine lineare Volumengebühr für Komposttonnen erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Restabfallbehältervolumen bei

-	wöchentlicher Leerung	= 3,84 €
-	2-wöchentlicher Leerung	= 1,92 €
-	4-wöchentlicher Leerung	= 0,96 €.

Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Komposttonnenvolumen bei

-	2-wöchentlicher Leerung	= 1,15 €.
---	-------------------------	-----------

Die jährliche Volumengebühr für die Saison-Komposttonne bei 2-wöchentlicher Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) beträgt bei bereitgestelltem Komposttonnenvolumen von:

60 l	40,25 €
80 l	53,66 €
120 l	80,50 €
240 l	161,00 €
770 l	516,54 €
1.100 l	737,92 €.

Die Volumengebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

40 l =	33,37 €
60 l =	36,62 €
80 l =	39,87 €

bis einschließlich 200 l = 52,75 € je Grundstück bezogen auf die 2-wöchentliche Regelleerung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 14,07 €, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 31,26 €. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 16 Abs. 4 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz eine 4-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	13,93 €
b)	40 l =	18,56 €
c)	60 l =	27,85 €.

Wird abweichend von der 2-wöchentlichen Regelleerung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	20,29€
b)	770 l Füllraum	62,14 €
c)	1.100 l Füllraum	88,79 €
d)	2.500 l Füllraum	193,38 €.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Leerung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 2-wöchentliche Leerung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Leerung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	23,29 €
b)	770 l Füllraum	68,29 €
c)	1.100 l Füllraum	97,61 €
d)	2.500 l Füllraum	200,60 €.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 2-wöchentlicher Leerung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 2-wöchentlichen Regelleerung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 7,4 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Papiertonne oder Sperrmüllabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz selbst beschafft; feste Abfallbehälter werden nicht bereitgestellt.

(9) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt 4,80 €.

Die Benutzungsgebühr für einen 70 l- Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt 3,90 €.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 18 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 16 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 36,24 € jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) entfällt

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 2.500 l Füllraum	=	52,69 €
2.	Abfallbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum	=	28,95 €
3.	alle anderen	=	19,82 €.

Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Behälter

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- und Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang. Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- für den Erstanschluss eines Grundstücks nach Neubau oder Eigentumswechsel
- für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- für den ausschließlichen Wechsel des Leerungsrythmus
- für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 16 Abs. 5 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz vorliegt
- für die Aufstellung und Einziehung von Abfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, Pflegebedürftigkeit oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

1.	bei Entfernungen über 200 m bis 500 m	auf 80 % der Grundgebühr
2.	bei Entfernungen über 500 m	auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

Abfallbehälter	
bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum

a) bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	463,10 €	693,02 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	926,22 €	1.389,30 €

b) bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonnen)

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	463,11 €	694,65 €

c) bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	115,78 €	173,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,56 €	347,33 €

d) bei 4-wöchentlicher Leerung (Papiertonne)

- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	114,95 €	174,08 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	231,55 €	346,51 €.

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saisonkomposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	135,07 €	202,13 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	270,15 €	405,21 €.

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 16 Abs. 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 16 Abs. 7 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt 2,55 € pro Jahr. Die Erhebung einer Tauschgebühr nach Absatz 13 bleibt unberührt.

(17) Für die Eilabholungen nach §§ 7 Abs. 10 (Sperrmüll und Altholz), 11 Abs. 6 (Altmetall) oder 12 Abs. 6 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz	171,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall	130,01 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott	130,01 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 301,07 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 18 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(18) Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Abs. 11 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 7 (Altmetalle) und § 12 Abs. 7 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll 342,13 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz 342,13 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall 260,02 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott 260,02 € je Anforderung (Antrag)

Wird das Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 331,18 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 19.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(19) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Abs. 12 (Sperrmüll und Altholz), § 11 Abs. 8 (Altmetalle) und § 12 Abs. 8 (Elektroschrott) der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- für Sperrmüll 41,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altholz 41,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Altmetall 41,06 € je Anforderung (Antrag)
- für Elektroschrott 41,06 € je Anforderung (Antrag)

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens 41,06 € je Anforderung (Antrag).

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Abs. 17 und 18.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(20) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen, verunreinigt im Sinne von §§ 8 Abs. 3 und/oder 10 Abs. 3 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz, gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des bereitgestellten Abfallbehälters gemäß § 2 Abs. 3 (2-wöchentliche Leerung) zuzüglich 23,01 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

(21) Für das Spülen der Komposttonne bis 240 l nach § 16 Abs. 9 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz beträgt die Gebühr je Behälter und Spülvorgang 19,16 €.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 17 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in €	Mindestgebühr (bis 200 kg) in €
I	29,87	5,97
Ia	38,83	7,77
II	44,81	8,96
II a	67,14	13,43
II b	321,03	64,21
II c	261,29	52,26
III	59,74	11,95
IV	74,68	14,94
IV a	335,97	67,19
V	305,02	61,00
VI a	48,53	9,71
VI b	49,78	9,96
VI c	78,40	15,68
VI d	79,65	15,93

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)

Kompostierbarer Abfall	87,14 €	17,43 €
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 €	0,00 €
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 €	0,00 €
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	80,20 €	16,04 €
Holz (Altholzkategorie IV)	143,00 €	28,60 €
Holz (Altholzkategorie IV a)	143,00 €	28,60 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	89,18 €	17,84 €
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	107,02 €	21,40 €

Die Gebühr für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zzt. geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumen-gemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 389,95 € je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 77,99 €).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührgruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der zzt. geltenden Fassung, über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an dem Recyclinghof für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 8,42 € erhoben. Werden an dem Recyclinghof vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,25 € erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,24 m³ beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zum Recyclinghof und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 14 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten.

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfall-schlüssel:	Abfallbezeichnung:	€
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metallemballagen)	4,72 €
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffemballagen)	4,72 €
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	4,72 €
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	7,70 €
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	5,32 €
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	7,70 €
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	7,70 €
20 01 13	Lösemittel	5,29 €
20 01 14	Säuren	5,32 €
20 01 15	Laugen	5,32 €
20 01 17	Fotochemikalien	4,96 €
20 01 19	Pestizide (flüssig)	7,70 €
20 01 19	Pestizide (fest)	7,70 €
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	15,31 €
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	4,73 €
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	7,70 €
	Pulverfeuerlöscher	5,06 €

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,69 € je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl	je angef. l	0,64 €
Ölschlämme	je angef. kg	4,72 €
Starterbatterien	je Stück	2,03 €
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	336,35 €.

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

a) je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen

ohne Felge	3,41 €
mit Felge	8,05 €

b) Sonstige Reifen

je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	6,35€
mit Felge	13,44 €

je Reifen über 90 cm Außendurchmesser

ohne Felge	14,45 €
mit Felge	29,07 €.

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

(5) Der Verkaufspreis für Kompost (10 mm-Absiebung) beträgt für:

a)	einen 50 l-Sack	3,97 € je Stück
b)	einen 35 l-Sack	3,75 € je Stück.

Für jeden Sack wird 1,50 € Pfand erhoben. Der Verkaufspreis für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	4,74 € pauschal
b)	ab	201 kg	mit 10 mm-Absiebung	23,69 € /t.

Der Verkaufspreis für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	5,40 € pauschal
b)	ab	201 kg	26,99 € /t.

Der Verkaufspreis für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt 7,56 €/Sack.

(6) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. werden nach Abs. 1 bis 4 auf schriftlichen Antrag vom Landkreis Göttingen übernommen. Die Übernahme der Gebühren für Abfälle nach Abs. 5 wird bei Anlieferung auf schriftlichen Antrag im Einzelfall entschieden.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Entsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(9) Der Verkaufspreis (ohne Entsorgung) beträgt für

a)	891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	7,32 €/Stück,
b)	1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	10,66 €/Stück.

(10) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese, inklusive des Personals für den Radlader mit 40,79 €, für die Raupe mit 43,24 €, für den Gabelstapler mit 29,26 €, für den Hoflader mit 30,78 €, für den Pickup 23,47 € und für den LKW mit 36,75 € jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 23,01 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben. Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen je angefangene 30 Minuten 21,37 €.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz. Ist das Grundstück herrenlos, ist gebührenpflichtig, wer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt (z. B. Mieter*in, Pächter*in). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

(2) Beim Wechsel von Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf neue Verpflichtete über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) sind die Erwerber*innen.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 8) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) sind der Anliefernde und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen. Gebührenpflichtig im Falle der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) ist die Person, die diese veranlasst oder verursacht hat.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer*innen, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz) und die Abfallerzeuger*innen, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 bis 19) nach § 7 Abs. 10 bis 12, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 Abs. 6 bis 8 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz sind die Besteller*innen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung und mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 16 der Abfallsatzung für die Abfallwirtschaft Osterode am Harz anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entstehen die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15, 16, 20 und 21) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllabholung (§ 2 Abs. 17 – 19) mit der Beantragung, bei Selbstanlieferungen zur

Entsorgungsanlage Hattorf am Harz mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Abs. 9) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 10) mit dem Beginn der Inanspruchnahme, bei der Sicherstellung von Abfällen (§ 3 Abs. 10 Satz 2) mit der Sicherstellung.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2a) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb fällig, gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld. Die Gebühren nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3 und Abs. 12 sowie nach § 3 Abs. 10 werden innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines SEPA-Lastschriftmandats für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13, 15 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung des SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Nach einer Versagung der vierteljährlichen Zahlung ist eine erneute Beantragung erst im Folgejahr wieder möglich. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren eine Versagung der vierteljährlichen Zahlung ausgesprochen wird, ist eine Bewilligung der vierteljährlichen Zahlung grundsätzlich nicht mehr möglich.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13, 15 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 3) werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Gebührenschild entsteht mit der Anlieferung von Abfällen, im Falle der Inanspruchnahme nach § 3 Abs.10 Satz 1 mit der Inanspruchnahme, im Fall der Sicherstellung nach § 3 Abs. 10 Satz 2 mit der Sicherstellung.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(9) Die Gebühren nach § 2 Abs. 17 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(10) Die Gebühren nach § 2 Abs. 18 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(11) Die Gebühren nach § 2 Abs. 19 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(12) Die Gebühren nach § 2 Abs. 20 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Leerung der verunreinigten Komposttonne als Restabfall, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(13) Die Gebühren nach § 2 Abs. 21 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht mit der Beantragung des Spülens der Komposttonne, die Gebühren werden sofort nach Rechnungsstellung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift der Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner*innen sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen (§ 4) und die bisherigen und die neuen Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet. Haben die bisherigen Gebührenpflichtigen oder die bisherigen Zustellungsbevollmächtigten die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben den neuen Gebührenpflichtigen und den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Entgelte

- (1) Für die vom Landkreis bewilligte Annahme von nicht überlassungspflichtigen Abfällen wird ein Entgelt in der Höhe der jeweiligen Gebühren gemäß § 3 zzgl. Umsatzsteuer erhoben.
- (2) Die Regelungen für Gebühren dieser Satzung gelten für Entgelte entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 30.10.2019 (Amtsblatt Nr. 45 für den Landkreis Göttingen) außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L.S.)

Bernhard Reuter

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche"

für die

Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck innerhalb der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Gemeinde Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz im Landkreis Göttingen

vom 02.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs.2 Nr.1, 22 Abs.1 und 2, 23 und 32 Abs.2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15,16, 32 Abs.1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck innerhalb der Samtgemeinde Gieboldehausen, der Stadt Duderstadt, der Gemeinde Hattorf am Harz innerhalb der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz im Landkreis Göttingen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 868 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann

während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde -, bei der Samtgemeinde Gieboldehausen und deren Mitgliedsgemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhumspringe und Krebeck, der Stadt Duderstadt, der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ (4228-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach sind ein für den Naturraum Leinebergland typisches naturnahes Fließgewässersystem. Die Rhume entspringt in einer der bedeutendsten Karstquellen Europas. Einen typischen Oberlauf weist die Rhume nicht auf, sondern sie besitzt unmittelbar nach ihrer Quelle einen Mittellaufcharakter und bildet hier eine breite, von zahlreichen Mäandern und Altarmen durchzogene Talau. Der Unterlauf des Gewässers beginnt aufgrund der durch die Wehrrückstau bedingten abnehmenden Fließgeschwindigkeit bereits wenig unterhalb von Lindau im Landkreis Northeim. In diesem Bereich besteht die Verbindung der Rhume mit dem Renshäuser/Gillersheimer Bachsystem, welches in seiner naturnahen Ausprägung als Nebengewässer der Rhume von besonderer Bedeutung für die Vernetzungs- und Austauschfunktion der Fließgewässer ist. Weiter südlich, wieder im Landkreis Göttingen, befinden sich die Thiershäuser Teiche. Durch Aufstau des Renshäuser Baches ist ein großräumiges Stillgewässer mit überwiegend flachen Uferbereichen und ausgedehnten, von Schilfröhricht geprägten Verlandungsbereichen mit angrenzenden Erlenbruchwäldern entstanden.

Die Eller ist bis zu ihrer Mündung in die Rhume als typischer, strukturreicher Mittelgebirgsbach ausgebildet und übernimmt für die Rhume die Funktion des Gewässer oberlaufes. In die Eller wiederum mündet die Schmalau, die am Fuße des Rotenberges in einem Erlen-Eschen-Quellwald entspringt und als besonders naturnah ausgeprägter Mittelgebirgsbach überwiegend von strukturreichen, alten Auwald-Säumen begleitet wird.

Der Verlauf der Gewässer im Schutzgebiet ist in seiner natürlichen Mäandrierung weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit gut ausgebildetem Gehölzsaum auf. Die Talauen sind geprägt durch die jährlich stattfindenden natürlichen Überschwemmungen und die dadurch bedingten vorherrschenden Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Ihr Wert für den Naturschutz nimmt mit abnehmender Nutzungsintensität zu. Für den Naturschutz besonders wertvoll sind die noch zahlreich vorhandenen, aufgrund der

standörtlichen Gegebenheiten nicht oder wenig genutzten Röhrichte, Binsen- und Seggenrieder, Staudenfluren, Feuchtwiesen, Flutmulden, Altarme, Gebüsche und Wäldchen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung und Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- a) der Gewässerläufe und Talauen von Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach sowie der Thiershäuser Teiche als naturnaher Lebensraum einer vielfältigen, regionaltypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie deren Lebensgemeinschaften, mit naturnahen Gewässerbetten und Verbesserung der Wasserqualität; das Gewässersystem zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe (*Cottus gobio*) und dient als bedeutender Lebensraum des Bachneunauges (*Lampetra planeri*),
- b) der Rhumequelle als größte Karstquelle Niedersachsens,
- c) von naturnahen Altwässern und sonstigen Stillgewässern mit Wasservegetation, u.a. als Teillebensraum des Kammmolchs (*Triturus cristatus*) sowie weiterer bedrohter Amphibienarten,
- d) von naturnahen Gehölzen und Wäldern in den Talauen, insbesondere mit Erlen-Eschen- und Weiden-Auwald, Erlen-Eschen-Quellwald sowie Eichen-Hainbuchen-Mischwald,
- e) von Extensivgrünland auf Teilflächen der Auen, u. a. mit Flutrasen, Nasswiesen und mageren Flachland-Mähwiesen,
- f) der Röhrichte, Binsen- und Seggenrieder, Staudenfluren, Flutmulden, Altarme, Gebüsche, Baumreihen und Solitäräume sowie von vernetzenden Strukturen insbesondere für die unter § 3 genannten Biotope,
- g) der von Grünland geprägten Auen hinsichtlich ihrer Funktion als Teillebensraum von Fledermausarten wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*), sowie als Nahrungs- und Bruthabitat von Brutvogelarten wie Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),

Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtelkönig (*Crex crex*).

(3) Das NSG gemäß § 2 Abs. 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 134 „Sieber, Oder, Rhume“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 134 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

a) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) als naturnahe, strukturreiche, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder verschiedenster Ausprägungen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung sowie einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf und sind aus lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*), zusammengesetzt. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlen- und sonstige Habitatbäume sowie spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken und Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) als naturnahe Abschnitte der Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den

Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, wie z.B. Sumpfwasserstern (*Callitriche palustris* agg.), Gemeines Brunnenmoos (*Fontinalis antipyretica*), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (*Ranunculus aquatilis*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*) und Äsche (*Thymallus thymallus*), kommen in stabilen Populationen vor.

- b) Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*) kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, alte Obstbaumbestände). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Fischotter (*Lutra lutra*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.
- b) Biber (*Castor fiber*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie

durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes, mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gewässer im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen).

- c) Kammolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- d) Groppe (*Cottus gobio*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden und sauerstoffreichen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) sowie einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- e) Bachneunauge (*Lampetra planeri*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und von in ihren Standorteigenschaften durch die Art der Nutzung wenig beeinflussten Gewässerrandstreifen, hoher Strömungs- und Tiefenvarianz sowie vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Weiteres Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ohne zusätzliche Mortalität ermöglichen.
- f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, u.a. durch die Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums, insbesondere durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen, teilweise unterwuchsarmen Wald- und Gehölzbereichen im Verbund mit kurzrasigen Wiesen und Weiden.

zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs.1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses Verbot umfasst auch
1. das Reiten außerhalb der nach § 26 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zulässigen Reitwege,
 2. das Fahren, Parken oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
 3. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für den Aufenthalt von Menschen oder Tieren geeigneten Einrichtungen und
 4. das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen aller Art.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Veränderungen der gewässerbegleitenden Gehölzbestände, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für landwirtschaftliche sowie jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 5. Feuer anzuzünden,
 6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, einzubringen,
 8. wildwachsende Pflanzen abzapfen, abzupflücken, auszugraben oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten sowie
 10. bisher ungenutzte Flächen zu nutzen.
- (4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten gesetzlichen Verboten sowie von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.
- (2) Freigestellt ist die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der bestehenden, ihr dienenden Anlagen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie unter Beachtung folgender Vorgaben:
 - a) Keine Umwandlung oder Erneuerung von Grünland einschließlich von Sukzessionsflächen in Acker, Wald, Wildäcker oder andere Nutzungsformen; zulässig bleibt die Nachsaat als Übersaat sowie eine Nachsaat als Schlitzsaat nach Beschädigung der Grünlandnarbe durch Wild. Für Ackerflächen, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes den Status Dauergrünland erhalten haben, gilt diese Regelung nicht,
 - b) Keine Zufütterung von Weidetieren während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs.

Die Errichtung von Weideschuppen, Silagelagerplätzen und anderen baurechtlich genehmigungsfreien Anlagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dienen, bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der vorhandenen rechtmäßigen Fischteichanlagen sowie die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fließgewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, mit folgenden Einschränkungen:
- Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung,
 - ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.
- (4) Freigestellt ist das Befahren der Rhume sowie der Thiershäuser Teiche unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. das Befahren der Rhume ausschließlich mit muskelgetriebenen Booten von max. 6 m Länge und max. 1 m Breite unterhalb des Wehres in Wollershausen mit folgenden Einschränkungen:
 - a) vom Wehr in Wollershausen bis zum Wassersportklubgelände in Gieboldshausen ist das Befahren vom 15.05. bis 31.12. eines jeden Jahres zulässig,
 - b) das Befahren ist ganzjährig in der Nachtzeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang verboten,
 - c) das Ein-, Um- und Aussteigen sowie das Anlanden ist nur an den in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1:10.000 gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die Ufer der Rhume dürfen außerhalb dieser Stellen nicht betreten werden,
 - d) die Gruppengröße der an einer Einstieg- oder Umtragstelle gemeinsam startenden Boote darf max. 12 Boote betragen,
 2. das Befahren der Thiershäuser Teiche ausschließlich mit muskelbetriebenen Booten unter Nutzung der vorhandenen Ein- und Ausstiegsstellen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung sowie Gräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Für die Gewässer II. Ordnung sind Unterhaltungsrahmenpläne aufzustellen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite sowie die gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltung und Erhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze auf ihren bisher bestehenden Trassen. Erdwege dürfen nur mit bodenständigem Material unterhalten werden.
- (7) Freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes,
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (9) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (12) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile wie etwa
 - aa. die Vernässung ungenutzter Flächen durch Wasserrückhaltung (z. B. Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Drainagen), oder Wassereinleitung, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen,
 - bb. das Wiederanbinden von Altarmen an das Fließgewässer Rhume, die Beseitigung von Ufer- und Sohlbefestigungen, Sohlabstürzen, Wehren und Durchlässen in Rhume, Eller, Schmalau und Renshäuser Bach, ohne landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen zu beeinträchtigen,
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 6 Abs. 1 bis 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 6 Abs.12 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 6 Abs. 1 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 6 Abs.9 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, Landkreis Northeim, in den Gemeinden Bilshausen, Gieboldehausen, Wollershausen, Rüdershausen, Rhum-springe, Samtgemeinde Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt, Landkreis Göttingen und in der Samtgemeinde Hattorf am Harz sowie der Stadt Herzberg am Harz, Landkreis Osterode vom 08.01.1990 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr.15 vom 15.01.1990, S.14 ff., erneut veröffentlicht im Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 20 vom 30.10.2000, Seite 237 ff.) tritt im Landkreis Göttingen außer Kraft.

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhumequelle“ in den Landkreisen Duderstadt und Osterode am Harz vom 11.10.1968 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Hildesheim Nr.21 vom 01.11.1968) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untereichsfeld“ für die Stadt Duderstadt, die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 11.05.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1041), treten in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 02.12.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rhumeaue, Ellerniederung, Schmalau und Thiershäuser Teiche“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) legt die Waldbehörde Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte sowie einen Kreiswaldbrandbeauftragten oder eine Kreiswaldbrandbeauftragte. Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Waldbrandbeauftragten (Stand November 2020) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kreiswaldbrandbeauftragten

- fördern die Zusammenarbeit der Waldbrandbeauftragten mit der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und den Feuerwehren,
- beraten den Landkreis fachlich,
- sorgen für die Unterrichtung und Fortbildung der Waldbrandbeauftragten in allen die Waldbrandbekämpfung betreffenden Fragen,
- sind Mitglied im Katastrophenschutzstab und
- wirken, wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, in der Technischen Einsatzleitung mit; ihnen kann die technische Leitung eines Einsatzes oder die Leitung eines Abschnitts übertragen werden.

Die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insbesondere organisieren sie einen Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden. Die Maßnahmen sollen mit den Landkreisen und Gemeinden des jeweiligen Gefahrenbezirks abgestimmt werden.

Die Waldbrandbeauftragten können anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten

- die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und
- im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung der Löschkräfte.

Waldbrandbeauftragte Altkreis Göttingen

Stand: 05.10.2020						
Funktion	Name	Telefon	FAX	Handy	Anschrift	E-Mail
Kreiswaldbrandbeauftragter	Oliver Glaschke	dienstl. 05592 9062-13	dienstl. 05592 9062-55	dienstl. 0160/2574341 privat 0172/434 5803	dienstl. und privat Kirchberg 10, 37130 Gleichen	zusätzliche private Tel.Nr.: 05592/9062-22
Stellvertreter	Dietmar Sohns	dienstl. 05522 9042-24 privat 05524 998401	dienstl. 05522 9042-55	dienstl. 0171 5697132 privat 0157/77098963	dienstl. Söselstraße 37, 37520 Osterode privat Sperberweg 14, 37431 Bad Lauterberg	Oliver.Glaschke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de Dietmar.Sohns@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Kreiswaldbrandbeauftragter	Stephanie Rompf	dienstl. 05502/9987282	dienstl. 05502/300289	dienstl. 0170/5650288	Vor dem Dorfe 4, 37127 Niemetal-Löwenhagen	Stephanie.Rompf@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 1	Raimund Weber	dienstl. 05502/9109341	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0171/6317525	Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Raimund.Weber@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Ernst Kreysern	dienstl. 05594/533	dienstl. 05594/8049047	dienstl. 0171/9270796	Kirchstr. 30, 37120 Bovenden	Ernst.Kreysern@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Roland Steffens	dienstl. 05507/1389	dienstl. 05507/964887	dienstl. 0151/44509121	Eibenwald 8, 37120 Bovenden	Roland.Steffens@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 2	Nils Gerke	dienstl. 05507/1389	dienstl. 05507/964887	dienstl. 0171/3006974	dienstl. und privat Göttinger Str. 7a, 37136 Ebergötzen	Nils.Gerke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 4	Felix Jung	dienstl. 05507/9799496	dienstl. 05507/9799497	dienstl. 0151/16057039	dienstl. und privat Hauptstraße 10, 37136 Seulingen	Felix.Jung@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Carsten Meyer	dienstl. 05529/8851	dienstl. 05529/919533	dienstl. 0170/2212684	dienstl. und privat Georg-Schreiber-Str. 5, 37434 Rüdershausen	Carsten.Meyer@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Hans v. Minckwitz	dienstl. 05521/2549	dienstl. 05521/8519578	dienstl. 0151/44513012	dienstl. und privat In den Birken, 37412 Pöhle	Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 5	Joachim Säger	dienstl. 05527 840-640	dienstl. 05521 999683	dienstl. 0171 8147883	Am Diekweg 8, 37434 Obermfeld	Hans.vonMinckwitz@LWK-Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Klaus-Karsten Petersen	dienstl. 05508/1338	dienstl. 05508/9749320	dienstl. 0175/5742851	dienstl. und privat Stachweg 12, 37130 Etzenborn	Bez.F.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 6	Axel Pampe	dienstl. 05592/9062-11	dienstl. 05592/9062-55	dienstl. 0171/5697131	Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Klaus.Karsten.Petersen@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Christoph Jenssen	dienstl. 0551/79097151	dienstl. 05504/9499091	dienstl. 0171/9782588	Am Junkernhof 11, 37083 Göttingen	Axel.Pampe@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Manfred Mingram	dienstl. 05504/9499091	dienstl. 05504/9499225	dienstl. 0151/58847129	dienstl. und privat Am Kirschgarten 6, 37133 Friedland	Christoph.Jenssen@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 7	Philipp Athanassios Prandekos	dienstl. 05502/300273	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0172/5625462	Besenhausen, 37133 Friedland	Manfred.Mingram@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 8	Svenja Schmidt	dienstl. 05545/9699241	dienstl. 05545/9699246	dienstl. 0172/5625462	Besenhausen, 37133 Friedland	bezl.wellersen-ost@lwk-niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 9	Philipp Athanassios Prandekos	dienstl. 05502/9109341	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0160/98017143	Hauptstr. 3, 34346 Hann. Münden	Svenja.Schmidt@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Maria Splietter	dienstl. 05502/300273	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0172/5625462	Besenhausen, 37133 Friedland	bezl.wellersen-ost@lwk-niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 10	Marten Eickhoff	dienstl. 05545/9699241	dienstl. 05545/9699246	dienstl. 0172/5625462	Besenhausen, 37133 Friedland	Maria.Splietter@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Dirk Wilken Hartwig	dienstl. 05541/75-284	dienstl. 05541/75-405	dienstl. 0171/7675526	Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Marten.Eickhoff@nfa-Muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 10	Dirk Wilken Hartwig	dienstl. 05545/9699241	dienstl. 05545/9699246	dienstl. 0170/6317527	Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Marten.Eickhoff@nfa-Muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Susanne Gohde	dienstl. 05543/3098278	dienstl. 05543/3098278	dienstl. 0170/6317527	Meinte 84, 34346 Hann. Münden-Oberode	Wilken.Hartwig@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Stefan Frank	dienstl. 05543/3098278	dienstl. 05543/3098278	dienstl. 0170/6317527	Meinte 84, 34346 Hann. Münden-Oberode	Wilken.Hartwig@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 11	Falk von der Crone	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0173/2412128	Werraweg 25, 34346 Hann. Münden	Gohde@Hann.Muenden.de
Waldbrandbeauftragter	Falk von der Crone	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0170/3300926	Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Stefan.Frank@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Stellvertreter	Falk von der Crone	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0170/3300926	Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Stefan.Frank@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter G6 - 12	Falk von der Crone	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0152/05826179	dienstl. 0170/3300926	Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Stefan.Frank@nfa-muenden.Niedersachsen.de

Waldbrandbeauftragte Aikreis Osterode									
Funktion	Name	Telefon	FAX	Handy	Anschrift	E-Mail			
Stellvertretender Kreiswaldbrandbeauftragter	Dietmar Sohns	<i>dienstl.</i> 05522 9042-24 <i>privat</i> 05524 998401	<i>dienstl.</i> 05522 9042-55	<i>dienstl.</i> 0171 5697132 <i>privat</i> 015777098963	<i>dienstl.</i> Sösetalstraße 37, 37520 Osterode <i>privat</i> Sperberweg 14, 37431 Bad Lauterberg	<u>Dietmar.Sohns@nfa-riefensb.Niedersachsen.de</u> <u>zusätzliche private Tel.Nr.: 05592/9062-22</u> <u>Oliver.Glaschke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de</u>			
Kreiswaldbrandbeauftragter	Oliver Glaschke	<i>dienstl.</i> 05592 9062-13	<i>dienstl.</i> 05592 9062-55	<i>dienstl.</i> 0160/2574341 <i>privat</i> 0172/434-5803	<i>dienstl. und privat</i> Kirchberg 10, 37130 Gleichen				
Waldbrandbeauftragter	Tim Hannappel	<i>dienstl.</i> 05522 9042-53	<i>dienstl.</i> 05522 9042-55	<i>dienstl.</i> 0151 65125931	<i>dienstl.</i> Sösetalstraße 37, 37520 Osterode	<u>Tim.Hannappel@nfa-riefensb.Niedersachsen.de</u>			
OHA - 1	Dietmar Mann	<i>dienstl.</i> 05327 829103	<i>dienstl.</i> 05327 829104	<i>dienstl.</i> 0171 5658517	<i>dienstl.</i> Am Forstamt 8, 37539 Bad Grund	<u>Dietmar.Mann@nfa-riefensb.Niedersachsen.de</u>			
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter	Rudolf Buff	<i>dienstl.</i> 05522 318-229 <i>privat</i> 05522 74354	<i>dienstl.</i> 05522 318-230	<i>dienstl.</i> 0171 8940729	<i>privat</i> Schneiderteichweg 60, 37520 Osterode	<u>buff@osterode.de</u>			
Waldbrandbeauftragter	Kai Bauer	<i>dienstl.</i> 05582 9189-20	<i>dienstl.</i> 05582 9189-19	<i>dienstl.</i> 0170 2209167	<i>dienstl.</i> Oderhaus 1, 37444 St. Andreasberg	<u>Kai.Bauer@nationalpark-harz.de</u>			
OHA - 2	Henning Ohmes	<i>dienstl.</i> 05323 71-5467	<i>dienstl.</i> 05323 71-8449	<i>dienstl.</i> 0170 2209179	<i>privat</i> Gänseplan 4, 37589 Kalefeld	<u>Ohmes@nationalpark-harz.de</u>			
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter	Peter Laumann	<i>dienstl.</i> 05524 3369	<i>dienstl.</i> 05524 8539-389	<i>dienstl.</i> 0170 7673325	<i>dienstl.</i> Kupferhütte 3, 37431 Bad Lauterberg	<u>Peter.Laumann@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de</u>			
OHA - 3	Dirk Vodegel	<i>dienstl.</i> 05585 999717	<i>dienstl.</i> 05585 999709	<i>dienstl.</i> 0171 9738603	<i>dienstl.</i> Goldenke 7, 37412 Herzberg am Harz	<u>Dirk.Vodegel@nfa-riefensb.Niedersachsen.de</u>			
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter	Joachim Säger	<i>dienstl.</i> 05527 840-640	<i>dienstl.</i> 05521 999683	<i>dienstl.</i> 0171 8147883	<i>dienstl.</i> Am Diekweg 8, 37434 Obermfeld	<u>BezF.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de</u>			
Waldbrandbeauftragter	Markus Kietz	<i>dienstl.</i> 05524 3413	<i>dienstl.</i> 05524 8539392	<i>dienstl.</i> 0171 8608189	<i>dienstl.</i> Fiößwehr 1, 37431 Bad Lauterberg	<u>Markus.Kietz@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de</u>			
OHA - 4	Helmut Kelka	<i>dienstl.</i> 05586 292	<i>dienstl.</i> 05586 800649	<i>dienstl.</i> 0171 8674626	<i>dienstl.</i> Pommernstraße 6, 37449 Zorge	<u>Helmut.Kelka@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de</u>			
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter	Ulrich Bosse	<i>dienstl.</i> 05523 3003-39 <i>privat</i> 05523 3445	<i>dienstl.</i> 05523 3003-51	<i>dienstl.</i> 0171 6125832	<i>dienstl.</i> Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa	<u>forstamt@bad-sachsa.de</u>			
Waldbrandbeauftragter	Hans von Minckwitz	<i>dienstl.</i> 05521 2549 <i>privat</i> 05521 998696	<i>dienstl.</i> 05521 8519578	<i>dienstl.</i> 0151 44513012	<i>dienstl. und privat</i> In den Birken 1, 37412 Herzberg-Pöhde	<u>Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de</u>			
Stellvertretender Waldbrandbeauftragter	Martin Spletter	<i>dienstl.</i>	<i>dienstl.</i>	<i>dienstl.</i> 0151/52237969	<i>dienstl. und privat</i> Olenhusen 1c, 37124 Rosdorf	<u>Martin.Spletter@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de</u>			



Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Finanz- und Wirtschaftsausschusses / Stadtmarketing statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Nachkalkulation der Straßenreinigung und des Winterdienstes für die Jahre 2018 und 2019,
 - b) die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ für die Jahre 2021 – 2023,
 - c) die Festlegung der Höhe der öffentlichen Anteile bei der Straßenreinigungsgebühr sowie
 - d) die 11. Nachtragssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz

- a) Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen für die Jahre 2021 – 2023
- b) 8. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

- Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Kalkulation der Tourismusbeiträge für die Jahre 2021 – 2023 inkl. Nachkalkulation der Jahre 2017 – 2019,
 - b) die 1. Nachtragssatzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Tourismusbeitragssatzung) ab dem 01.01.2021

- Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 und Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

- Beschlussfassung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, Zimmer 112, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

über einen Sitzübergang im Rat der Stadt Bad Sachsa

Gemäß § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) – in der aktuellen Fassung – gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Herr Daniel Quade, Bücherstr. 12, 37441 Bad Sachsa, der auf Vorschlag der FDP bei den Kommunalwahlen am 11.09.2016 zum Mitglied des Rates der Stadt Bad Sachsa gewählt worden ist, hat das Amt des Bürgermeisters in der Stadt Bad Sachsa angetreten.

Der Sitz im Stadtrat geht folglich gemäß den §§ 44 und 38 NKWG entsprechend der vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Reihenfolge auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der FDP nach Personenwahl, Herrn Christoph Blanke, Stadtteil Steina, Am Mühlenberg 11, 37441 Bad Sachsa, über.

Der Gemeindewahlleiter
In Vertretung

gez. Weick
Stadtoberamtsrat

BEKANNTMACHUNG

8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 der Gemeinde Friedland.

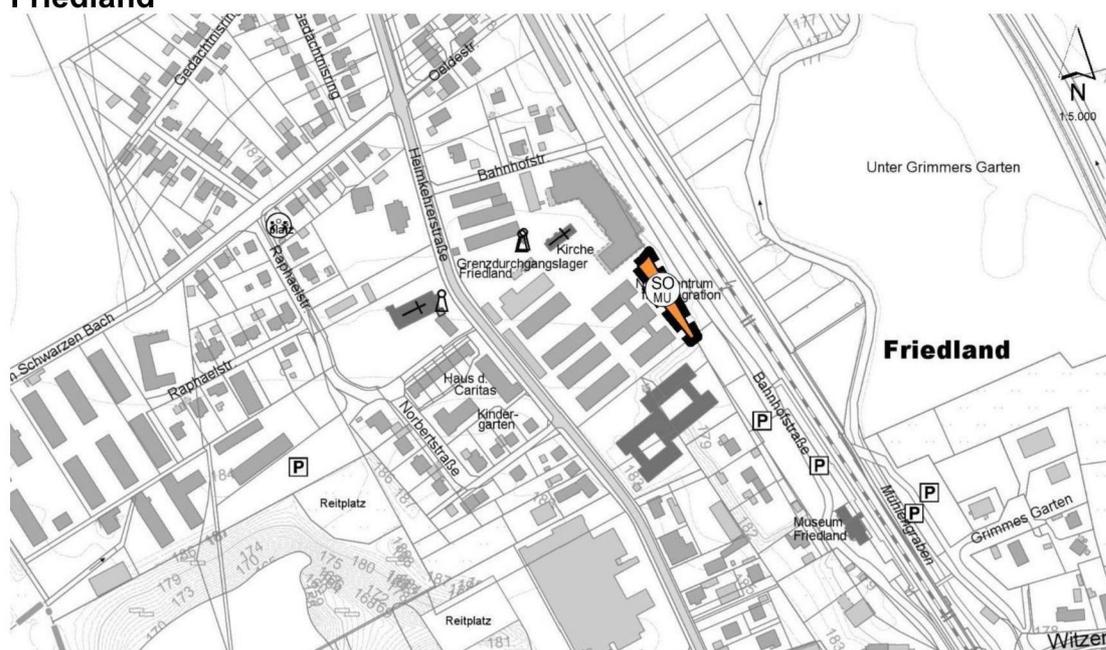
Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 017B "Erweiterung Museumareal Bahnhof Friedland", Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, als Satzung beschlossen.

Da der Bebauungsplan Nr. 017B "Erweiterung Museumareal Bahnhof Friedland", Ortschaft Friedland, von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a (2) BauGB durch die 8. Berichtigung angepasst worden.

Der Rat der Gemeinde Friedland hat am 12.11.2020 die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 der Gemeinde Friedland wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Friedland



Mit der Berichtigung erfolgt die Anpassung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Museum.

Jeder kann die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 der Gemeinde Friedland, bei der Gemeindeverwaltung Friedland, Fachbereich Bauwesen, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 - 2020 der Gemeinde Friedland wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Friedrichs

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 7.10.2020 Az.: 60 81 20 - 6/41. Änd. die vom Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen am 28.11.2019 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

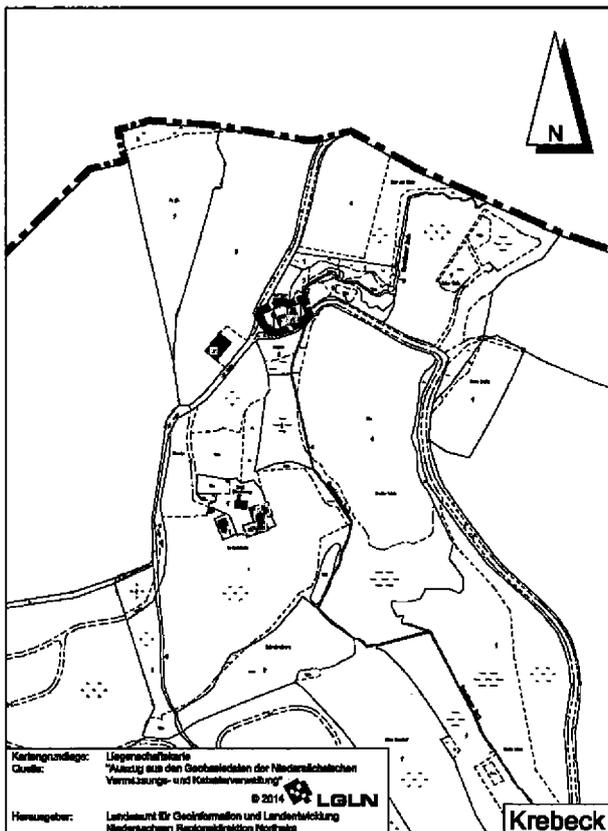
Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus mehreren Teilbereichen: Zum einen werden in Krebeck - Renshausen eine und in Oberfeld zwei Flächen in ihrer Nutzung geändert. Die zunächst in der Planung enthaltene Fläche in Bilshausen wird nicht weiter verfolgt und vom Feststellungsbeschluss ausgenommen.

Zum anderen werden im gesamten Samtgemeindegebiet die Darstellungen von Spielplätzen als Fläche bzw. als Symbol aufgehoben.

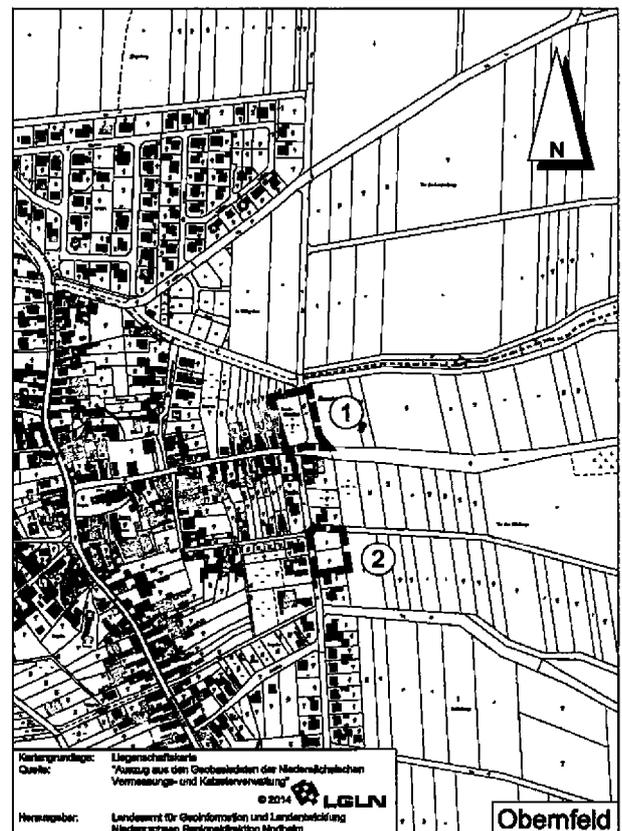
Die Bereiche werden im Folgenden verkleinert aus Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Nutzungsänderungen

Krebeck Renshausen



Oberfeld

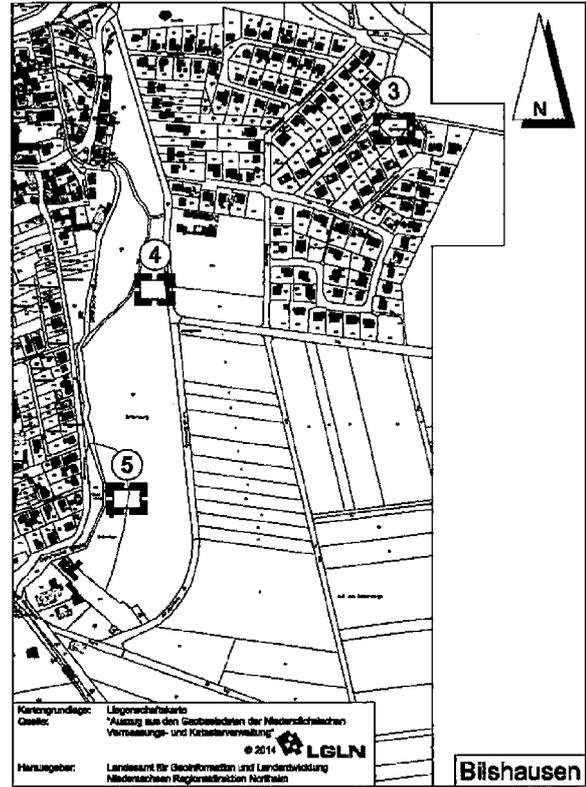


Aufhebung von Spielplätzen als Fläche bzw. als Symbol

Bilshausen 1-2



Bilshausen 3-5



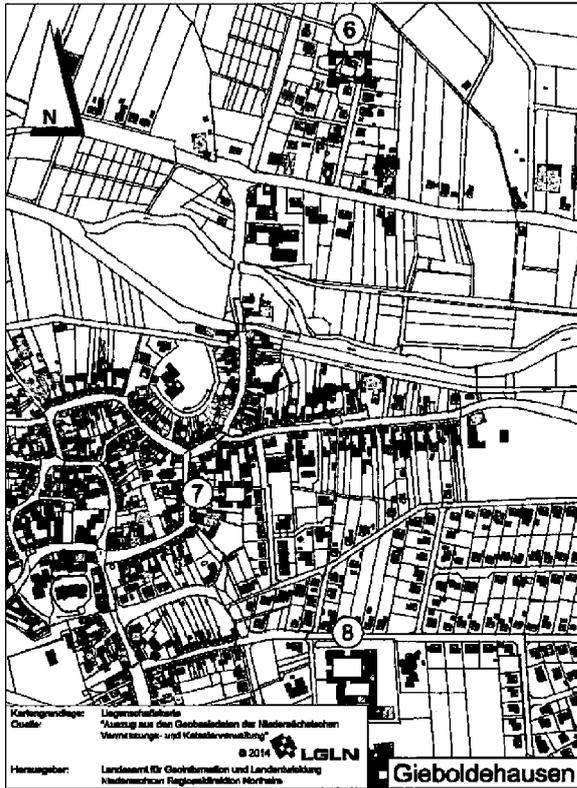
Bodensee 1-2



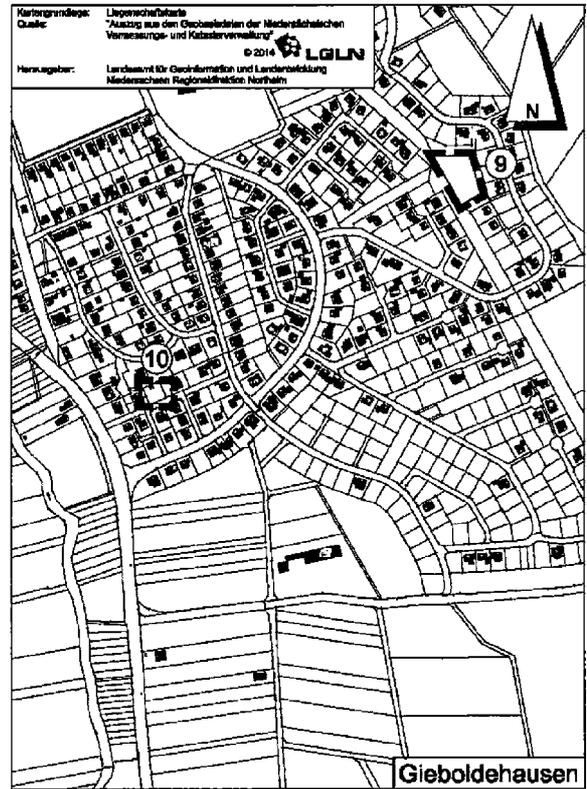
Gieboldehausen 1-5



Gieboldehausen 6-8



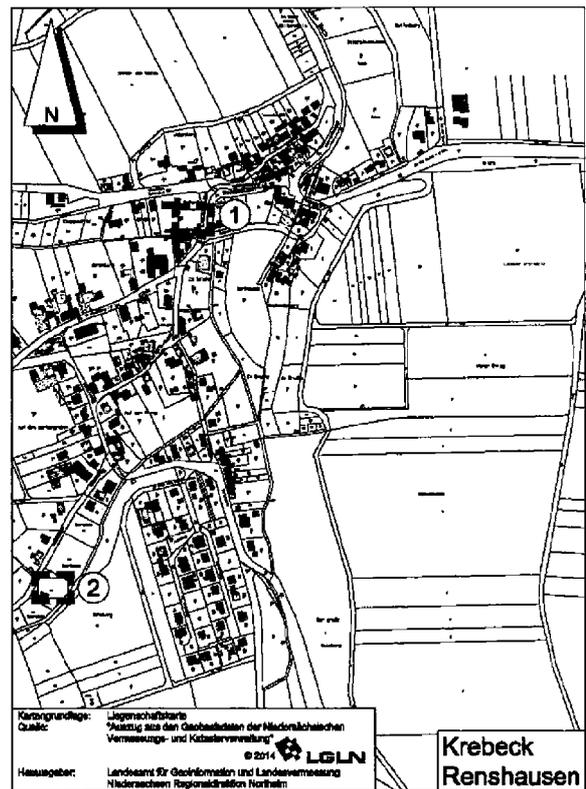
Gieboldehausen 9-10



Krebeck 1-2



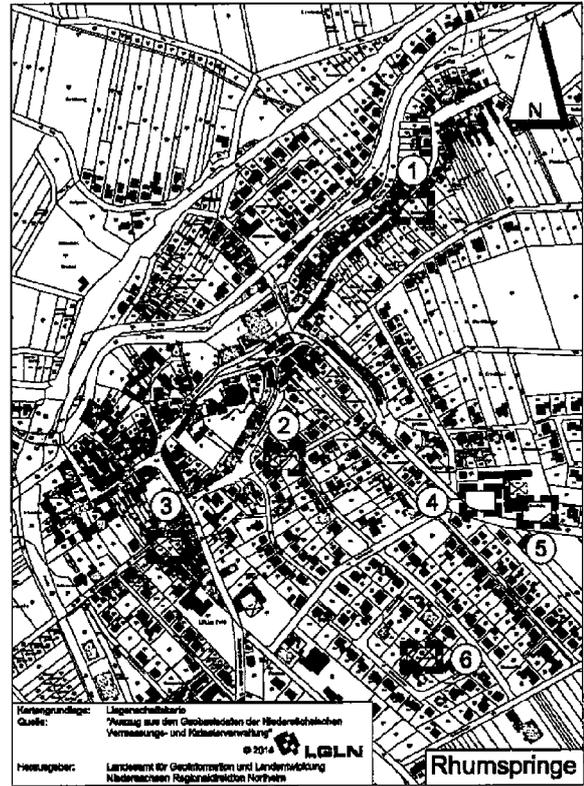
Krebeck Renshausen



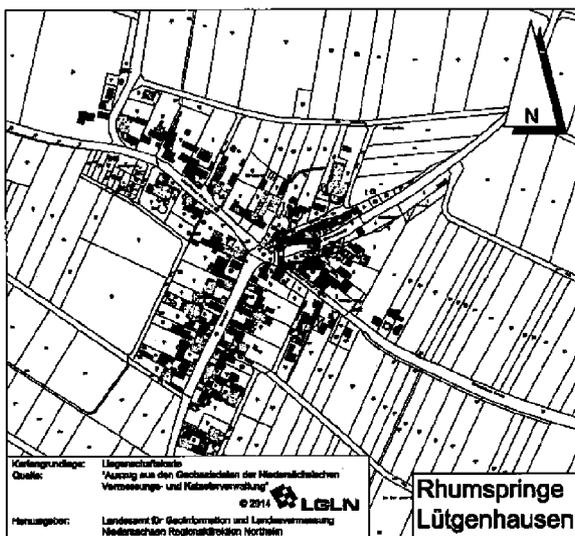
Oberfeld



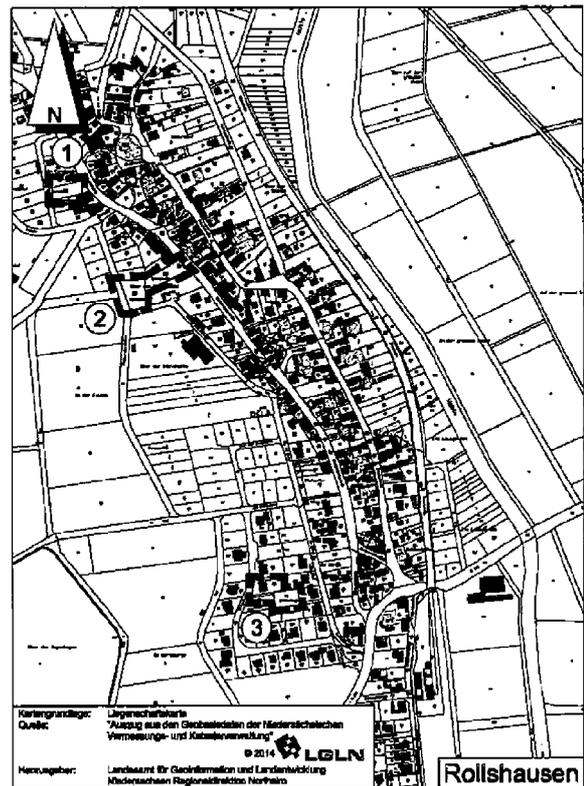
Rhumspringe 1-6



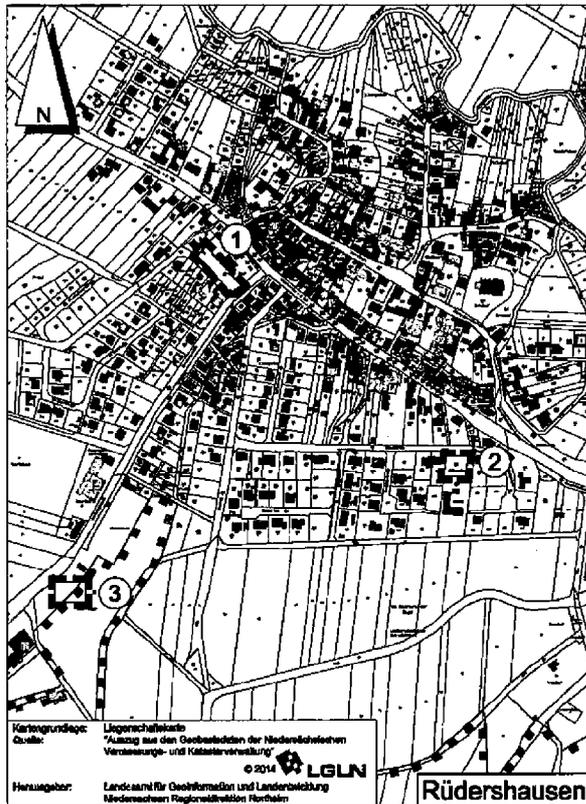
Rhumspringe Lütgenhausen



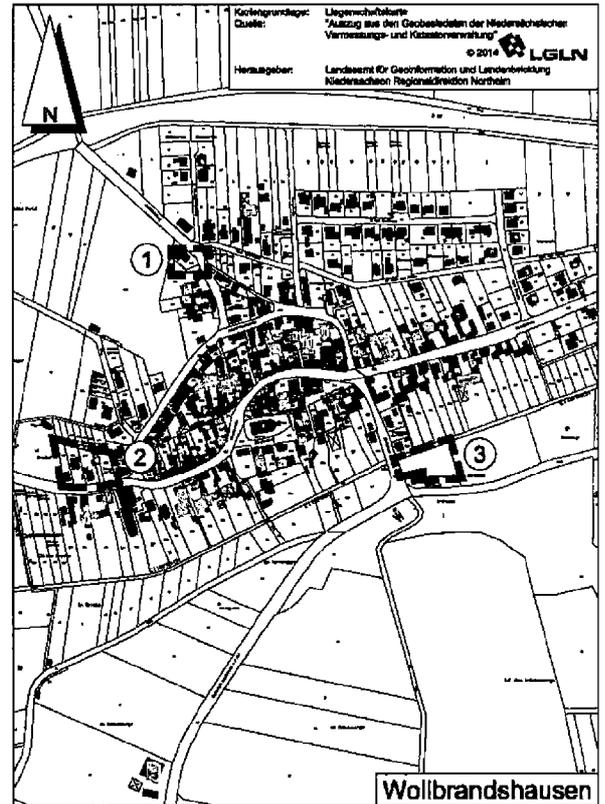
Rollshausen 1-3



Rüdershausen 1-3



Wollbrandshausen 1-3



Wollershausen 1-3



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
Montag- Dienstag	13.30 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen im Fachbereich Bauen und Wohnen von jedermann eingesehen werden.

Achtung:

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen aufgrund der Coronapandemie derzeit bis auf Weiteres geschlossen ist. **Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05528/202-120 möglich.**

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Samtgemeinde Gieboldehausen <https://www.samtgemeinde-gieboldehausen.de> eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Bezüglich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



(Ahrenhold)

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 91. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt am

**Dienstag, 8. Dezember 2020, 17:00 Uhr
in der Sparkasse Duderstadt, Bahnhofstr. 41, 37115 Duderstadt**

lade ich Sie mit folgender Tagesordnung herzlich ein:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Zweckverbandsversammlung vom 9. Juli 2020
3. Mitteilungen
4. Zustimmung des Trägers der Sparkasse Duderstadt zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Uwe Hacke
5. Informationen zur Lage und Geschäftsentwicklung der Sparkasse im Jahr 2020
6. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wucherpfennig
Vorsitzende der Verbandsversammlung